

Neue

# Wischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Wilh. Gramm in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

Inserionspreis  
pr. dreispaltene Petitzeile  
oder deren Raum 20 M.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 M., unter Kreuzband M. 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3466 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen  
Arbeitsmarkt betr., werden  
10 M. pr. Zeile berechnet.

## Unfälle durch Holzbearbeitungs-Maschinen.

Von Ingenieur Georg Lauböck in Wien.

(Schluß.)

Von den Holzbearbeitungsmaschinen gehören weiters zu den gefahrbringendsten in zweiter Linie die Hobelmaschinen und unter diesen besonders diejenigen, bei denen der Arbeiter das zu hobelnde Holz der Messerwelle mit der Hand zuführen muß. Gerade die Art der Bedienung solcher Maschinen macht dieselben bequem und haben sich diese Maschinen auch rasch eingeführt. Die Zahl der Verletzungen an solchen „Abriech-Hobelmaschinen“ ist so bedeutend, daß in den Berichten der deutschen Fabriks-Inspectoren diese Maschinen den Namen „Fingerhobelmaschinen“ erhalten haben. Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter lassen sich hier allerdings schwer anbringen, weil der Vortheil, den die Maschine gegenüber anderen Hobelmaschinen gewährt, dadurch zum größten Theil aufgehoben würde. Doch sind diesbezüglich gemachte Vorschläge zu beherzigen, und sollten namentlich beim Hobeln kurzer Stücke die auch bereits in Anwendung gebrachten Vorrichtungen zum Festhalten der Hölzer benützt werden. Andererseits wurden Schutzbleche über den Messerwalzen derart angebracht, daß dieselben die Messerspalt verdecken oder verhindern, daß der Arbeiter mit den Händen an die Messerwalze gelange. Größere Hobelmaschinen mit Zuführungs-Apparat des Holzes schließen weniger Gefahren in sich; es handelt sich in diesen Fällen mehr um die Einfriedung vorhandener Getriebe und Riemen, als um den Schutz gegen das Werkzeug selbst.

Bei Fraismaschinen, namentlich bei den viel in Anwendung stehenden Tisch-Fraismaschinen, erleiden die Arbeiter deshalb Verletzungen, weil sie bei dem Zuführen des Arbeitsstückes gegen den Fraiskopf vom erdieren abrutschen und mit den scharfen Kanten des rasch rotirenden Fraisers in Berührung kommen. Diesem Uebelstande wirksam zu begegnen, ist es gerathen, über dem Fraiskopfe eine, denselben an Größe des Durchmessers übertreffende Scheibe anzubringen. Beim Ausgleiten der Hand hindert die Scheibe, daß die Finger von dem Fraiskopfe erfaßt und verletzt werden.

Maschinen, welche geeignet sind, dem Arbeiter in verschiedener Weise gefährlich zu werden, sind die Bandsägen. Die Gefahr an denselben beruht einmal darin, daß der Arbeiter durch die Zähne des Blattes verletzt werden kann, und ferner in der Möglichkeit, von den Stücken des Bandes

verletzt zu werden, welche beim Reißen desselben weggeschleudert werden. Die Möglichkeit, diese Gefahren zu vermeiden, ist dadurch gegeben, daß sowohl das auf- und absteigende Sägeblatt, als auch die obere und untere Scheibe eingeschloffen oder umkapselt werden. Diesen Bedingungen genügt auch die Bandsäge der Pariser Firma Perin, Panhard & Co.

Anderer der Holzbearbeitung dienende Maschinen sollen ihrem principiellen Bedürfnisse entsprechende Sicherheits-Vorkehrungen erhalten. Mit der Vielfältigkeit der Constructionen der Maschinen aber hält die Construction der Schutzvorrichtungen gleichen Schritt und es muß constatirt werden, daß die Schutzvorkehrungen bereits eine so ausgebreitete Thätigkeit des Maschinen-Technikers erfordern, daß dieser heute genöthigt ist, die Construction von Schutzvorrichtungen als ein Special-Studium zu betreiben.

Der Umstand, daß Schutzvorkehrungen nachträglich nicht so zweckmäßig und passend als bei Herstellung der Maschinen angebracht werden können, gab Veranlassung dazu, daß bereits mehrere Maschinenfabrikanten sich entschlossen haben, jede aus der Fabrik kommende Maschine mit den bewährtesten Vorrichtungen auszustatten. Namentlich ist auch die erfreuliche Thatsache zu constatiren, daß bei der Ausführung von Transmissionen heute darauf Rücksicht genommen wird, vorstehende Theile u., welche für den Arbeiter als gefahrbringend erkannt wurden, zu vermeiden.

Allerdings muß zugegeben werden, daß der Schutz der Arbeiter nicht ausschließlich in der Einrichtung und Anbringung der Schutzvorrichtungen gelegen ist, vielmehr liegt derselbe in der Behandlung und Handhabung der Maschinen seitens der Arbeiter. Um auch den letzteren Ansprüchen zu genügen, sind eine Reihe von Verordnungen bekannt geworden, welche nicht nur auf die Gefahren aufmerksam machen, die mit dem maschinellen Betriebe im Zusammenhang stehen, sondern sich auch auf die Hintanhaltung von Unglücksfällen durch Maschinen beziehen und den Umfang der Thätigkeit jedes einzelnen Arbeiters festlegen.

Solche Vorschriften, von denen verlangt werden muß, daß sie nicht nur Arbeitszeit, Lohn, Kündigung u. s. w., in richtiger Weise regeln, sondern auch die geeigneten technischen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen enthalten werden auch zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wesentlich beitragen, das

erforderliche Zueinandergreifen aller Arbeitskräfte sichern und den Betrieb zu einem geordneten und concurrenzfähigen gestalten. Obwohl eine Anzahl guter Fabriksordnungen und Betriebsvorschriften bekannt ist, sehen wir uns doch veranlaßt, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß der Fabriks-Inspector D. Steinert in Hamburg im vorigen Jahre eine Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte, die beim Entwerfen von Fabriks-Ordnungen zu berücksichtigen sind, herausgegeben hat; diese „Normen zur Benützung bei Aufstellung von Fabriks-Ordnungen“ erscheinen geeignet, zur dringend notwendigen Verbesserung der in Rede stehenden Verhältnisse beizutragen. Die große Mannigfaltigkeit der Industriezweige und die noch größere Verschiedenheit der Betriebseinrichtungen gestatten natürlich nicht, Normen aufzustellen, die für alle Verhältnisse ohne Weiteres zutreffen, vielmehr müssen solche Bestimmungen in jedem einzelnen Falle der individuellen Beschaffenheit des Betriebes angepaßt werden, und es ist ein Leichtes, Unzutreffendes aus denselben zu entfernen und besondere Erfordernisse hinzuzufügen.

Nebst den „Verordnungen“ ist wohl die „Belehrung“ der Arbeiter das wichtigste Hilfsmittel zur Abwendung der ihnen drohenden Gefahren. Dabin zu wirken, daß den Arbeitern durch allgemein verständliche Vorträge das Wesen und das Princip der Maschinen erläutert wird, dürfte zu den wirksamsten und ersprießlichsten Mitteln gehören, vor Gefahr zu schützen. Solche Vorträge werden bereits gehalten und sind sehr zahlreich besucht. Insbesondere erhalten die Arbeiter Aufklärungen und das nöthige Verständniß über einen sicheren, gefahrlosen und rationellen Betrieb und werden sich somit der Gefahren bewußt, welche z. B. auch durch einige Dienstvernachlässigung herbeigeführt werden können. In einigen Fällen sollen solche Vorträge auch schon die Frucht getragen haben, daß sogar recht praktische Verbesserungen seitens der Arbeiter selbst an Maschinen u. s. w. veranlaßt worden sind.

Die Aufgabe der Inspectoren, die Gewerbe-Unternehmer anzuleiten, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind, ist keine unbedeutende und der erzielte Erfolg hängt wesentlich von der persönlichen Intervention der Beamten und dem Entgegenkommen der Fabriksleiter ab.

Bei hohem Pflichtbewußtsein und unermüdlicher Opferwilligkeit können die mit dem Wachsen der industriellen Production sich steigendsten Gefahren, welche der maschinelle Betrieb mit sich bringt, in großem Maße beseitigt werden.

**Zum Tischler-Strife in Hannover.**

Die Situation ist jetzt, dem Drange der Verhältnisse entsprechend, in ein Stadium getreten, welches das Ende des Strifes in Kürze voraussehen läßt. In dem Kampfe, der auf beiden Seiten mit größter Hartnäckigkeit geführt wurde, ist ein sogenannter Waffenstillstand eingetreten und durch parlamentaire Unterhandlungen herbeigeführt. Die Commission erhielt am Sonnabend den 2. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, ein Schreiben vom Vorstande des Tischleramtes, und wurde zwecks Anknüpfung von Unterhandlungen auf denselben Tag Nachmittags 2 1/2 Uhr in das Local des Herrn Engelle (auf neutralen Boden) geladen. Die gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes des Tischleramtes, der Commission der vereinigten Tischlermeister und der Commission der Tischlergesellen in Hannover-Linden wurde 2 1/4 Uhr durch den Vorsteher des Tischleramtes, Herrn Kuhlmann eröffnet. Die Präsenzliste ergab die Anwesenheit folgender Personen: Von der Meister-Commission die Herren: Kuhlmann, Heinze, Bachmann, Albers, Kump, Gehre und Bauermeister; von der Gesellen-Commission die Herren: Westphal, Niedmann, Spangenberg, Männich, Fleße, Aue und Derbe. Außerdem war der sich zum Besuche hier aufhaltende Colleague Ködel aus Berlin in dieser Versammlung mit anwesend.

Die Constatirung des Bureaus ergab folgendes Resultat: Als Vorsitzende wurden auf Vorschlag des Herrn Derbe die Herren Kuhlmann und Heinze, als Schriftführer auf Vorschlag des Herrn Heinze die Herren Niedmann und Bachmann angenommen. Herr Kuhlmann begrüßt mit Freude die beiderseitigen Verhandlungen, und giebt der Hoffnung Ausdruck, daß dieselben den Abschluß des unglückseligen Strifes mit sich bringen werden.

Herr Heinze legt in einer kurzen Ansprache den Zweck der Zusammenkunft klar, bittet beide Parteien, alles Persönliche zu vermeiden und sich rein sachlich zu halten. Hierauf Eintritt in die Beratung der von den Tischlergesellen in Hannover-Linden gestellten Forderungen. Nach 2 1/2-stündiger Debatte wurden folgende Punkte, unter der Bedingung, daß dieselben nicht bindend, sondern die Beschlüsse der Versammlung unterbreitet werden sollen, aufgestellt: 1) Die Arbeitszeit darf in keiner Weise täglich mehr denn zehn Stunden betragen; 2) Ueberzeit- und Sonntagsarbeit soll ganz wegfallen, und nur in ganz dringenden Fällen, und zwar mit einem Lohnzuschlag von 25 pCt., ausgeübt werden. Bei Accordarbeiten bleibt dies der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gesellen vorbehalten. 3) Bei allen Arbeiten, ob Lohn- oder Accord-, soll ein Zuschlag von 15 pCt. eintreten. 4) Der Minimallohn ist auf 14 M. festgesetzt, nach einer Arbeitsdauer von 6 Tagen. 5) Bei Lohnarbeiten muß jede Woche der volle Lohn ausgezahlt werden, bei Accordarbeiten ist der ausgemachte Lohn als Abschlagszahlung zu leisten, und nach Lieferung des Accords der Rest sofort ausgezahlt werden. Schlussbestimmungen. In Betreff des Tarifs und Arbeitsnachweises ist solches einer späteren Vereinbarung und unter Zugrundelegung des Tarifs von 1872 vorbehalten, jedoch sind diese Angelegenheiten bevor die Aufhebung des Strifes proclamirt wird, zu regeln, und in von sämmtlichen Vorgesetzten und Vorgesetzten Abhandlung zu nehmen.

Ueber die Documentirung der Friedenspräliminarien kann man darin überein, daß ein unabhängiges Protocoll anzufertigen sei, welches im

Namen der Gesamtheit von beiden Commissionen unterschrieben und jeder Partei auszuhändigen sei.

Die am Montag den 4. dieses Monats, Abends 8 1/2 Uhr, im großen „Ballhofsjaale“ anberaumte sehr zahlreich besuchte Tischlererversammlung erhielt diese Punkte zur Genehmigung vorgelegt, und wurde Punkt 1 und 2 der gemeinschaftlichen Commissionsvorlage angenommen. Punkt 3 wurde abgelehnt und durch Antrag auf 20 pCt. festgesetzt. Punkt 4 wurde nach längerer Debatte ebenfalls abgelehnt und laut Antrag auf 15 M. angenommen. Punkt 5 wurde ebenfalls angenommen und hierauf die Commission in Permanenz erklärt für alle weiteren Verhandlungen, mit dem Hinweis, den Strife nicht früher für beendet zu erklären, bis Alles vollständig geregelt ist. Diese Beschlüsse wurden der am Dienstag den 5. dieses Monats, Abends 8 1/2 Uhr, in der „Tonhalle“ tagenden Tischlermeisterversammlung zur Genehmigung vorgelegt, und wurde Punkt 3 und 4 der Tischlergesellenversammlung abgelehnt und die Commissionsvorlage wieder hergestellt. Die nächste gemeinschaftliche Sitzung beider Commissionen findet am Donnerstag den 7. dieses Monats statt, und nehmen die Verhandlungen ihren Fortgang. Collegen! Gätten bei unserer Lohnbewegung nicht so widrige Verhältnisse mitgespielt, so wäre unser Strife im schlimmsten Falle in 3 bis 4 Wochen beendet gewesen, daß wir trotz aller gegentheiligen Machinationen in der Lage waren, denselben 11 Wochen hochzuhalten, haben wir nur Euren Solidaritätsgefühl resp. Eurer theilweisen reichen und thatkräftigen Unterstützung zu verdanken, und sind es demzufolge den Collegen in ganz Deutschland schuldig, auch Eure Meinung darüber zu hören, sollen wir die oben angeführten Punkte acceptiren oder nach der augenblicklichen Sachlage auf anderen ursprünglichen Forderungen bestehen. Im letzteren Falle ist rasche und thatkräftige Unterstützung die entscheidendste Antwort, und auch im erögenannten Falle ist es noch dringend notwendig, durch ferneres schleuniges Eintreten für unsere gefährdeten Positionen im entscheidenden Augenblick den gehörigen Nachdruck zu geben.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die beiderseitigen Verhandlungen noch zu einem einigermaßen günstigen Abschluß führen werden, und bitten bis dahin nochmals dringend, wenn irgend möglich, in der Entscheidungsstunde mit aller Kraft für uns einzutreten und den Zuzug unter allen Umständen noch fern zu halten. Wir werden gegebenen Falls, wie wir dies bis jetzt stets gethan, in gleicher Weise für Euch eintreten.

Der Arbeitsnachweis befindet sich nur auf der Tischler-Verkege, Langenstrasse 54, I.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag

**Die Commission der Tischler Hannover-Linden**

J. A. J. Niedmann, Schriftführer.

Hannover, den 6. August 1884.

Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck ersucht.

NB. Die Antwort auf die Erwiderung des Verbands-Vorstandes behalten wir uns für eine spätere Nr. vor.

**Der Tischlerstrife in Hannover**

in zu unseren Gunsten beendet. In der nochmaligen äußerst lebhaften Sitzung der beiderseitigen Commissionen wurden die Friedenspräliminarien festgesetzt, welche in der darauf folgenden Tischlermeisterversammlung am Sonnabend den 11. d. Mts. angenommen wurden. Die am Montag zu diesem Zwecke stattgefundene Versammlung der Gesellen beschloß einstimmig, die von beiden Commissionen getroffenen Vereinbarungen zu acceptiren, und erklärte hierauf Herr Westphal im Namen der Commission den Strife für beendet. Die von den Meistern bewilligte Forderung ist folgende:

- 1) Die Arbeitszeit ist auf täglich 10. Stunden festgesetzt.
- 2) Ueberzeit- und Sonntagsarbeit soll nur in ganz dringenden Fällen stattfinden und dafür ein Lohnzuschlag von 25 pCt. eintreten.
- 3) Bei einem früheren Durchschnittslohn von 14 M. wird ein Lohnzuschlag von 17 pCt. bewilligt.
- 4) Der Minimallohn für die ersten 6 Tage, während welcher Zeit der Rücktritt beiden Theilen frei steht, beträgt pro Tag M. 2.40.
- 5) Bei Lohnarbeiten soll jedem Gesellen am Schlusse der Woche der volle Wochenlohn ausgezahlt werden.

Hannover, 10. August 1884.

Für das Tischleramt:

J. G. Kuhlmann, Vorsteher des Tischleramts. (L. S.)

Für die Commission der Gesellen:

Heinrich Westphal, Vorsitzender.

J. Niedmann, Schriftführer. (L. S.)

Für die Commission der vereinigten Tischlermeister:

August Heinze, Vorsitzender des Bevollmächtigten.

Wir sind mit diesem Resultat in Anbetracht der Verhältnisse zufrieden und hoffen, daß unsere Collegen in Deutschland mit unserem Abschluß sich ebenfalls einverstanden erklären.

Indem wir allen Collegen, welche uns in unserem schweren Kampfe unterstützt haben, unseren wärmsten Dank aussprechen, bitten wir noch, dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch allzu starken Zuzug unsere schwer errungenen Forderungen wieder illusorisch gemacht werden.

Die Abrechnung erfolgt in 14 Tagen.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag

Commission der Tischler Hannover-Linden:

J. A. J. Niedmann, Schriftführer.

**Bereine und Versammlungen.**

Stuttgart, 4. August. Um auch einmal wieder ein Lebenszeichen von uns zu geben, theilen wir unseren Collegen den Versammlungsbericht vom 2. d. Mts. mit. Auf der Tagesordnung stand: 1) Einzahlung und Aufnahme. 2) Berufsstatistik. 3) Verschiedenes. Nachdem die Versammlung eröffnet und der erste Punkt der Tagesordnung erledigt, wurde zum zweiten Punkt übergegangen, zu welchem unser Colleague Raub das Referat übernahm. Derselbe legte in längerer Rede den Werth der Statistik klar. Der Aufruf in Nr. 20 unseres Fachorgans gehe deshalb nicht nur an alle Fachvereine, sondern an alle Collegen, damit die Erhebung eine recht umfangreiche, gründliche und sichere werde, denn nur dadurch könne sie an Werth gewinnen. Weiter citirte Redner den einstimmigen Wunsch eines Großindustriellen: „Er müsse die Nothlage der Arbeiter durchaus verneinen, wenn man Reformen onbähne, so gehe man nur mit dem Strom der Zeit.“ Sollte unsere Statistik die oben citirten Worte bewahrheiten, so sei dies ja nur erfreulich, kommen aber Mißverhältnisse zu Tage, so müssen Mittel und Wege gefunden werden, denselben abzuhelfen. Redner unterzieht sodann die im Aufruf enthaltenen Fragen einer eingehenden Beleuchtung und hebt zum Schlusse hervor, daß sich diesen Fragen noch eine Reihe anderer, die einer permanenten Beobachtung nicht bedürften, wie beispielsweise die Ventilationsfrage und ähnliche andere, anschließen würden. Da viele Fabrikanten ihr Etablissement bei der Erhebung zu wahren suchen, machte Referent den Vorschlag, die Collegen, welche die Fragen beobachten, möchten sich selbst bei dem Vorstande melden, um etwaigen Maßregelungen vorzubeugen. Redner schließt mit dem Wunsche, daß die Statistik dazu beitragen möge, die Schäden unseres Gewerbes zu heilen. Die Ausführungen wurden sehr beifällig aufgenommen. Nach lebhafter Discussion wurde der Vorschlag von Colleague Raub, dem Vorstand, der sich mit geeigneten Personen in Verbindung zu setzen hat, die Angelegenheit zu überlassen, angenommen. Unter dem dritten Punkt der Tagesordnung, Verschiedenes, wurde eine Erziehung der Arbeitsnachweis-Commission vorgenommen und noch verschiedene kleine Punkte erledigt.

Ch. Wiedemann, erster Vorsitzender des Schreiner-Fachvereins.

Berlin. Cassenbericht vom zweiten Quartal 1884 des Fachvereins der Tischler. Einnahme: 1884 Beiträge à 0.20, M. 276.80, Eintrittsgeld von 78 neuen Mitgliedern à 0.30, 23.40, für 2 Quittungsbücher 0.20, für 20 Teilnehmer am Unterricht in der Handwerkerschule aus der Heise-Stiftung 60, für Billets zum Panopticum 45. Zurückgezählte Gerichtskosten aus den resp. Processen Witt, Otto und Durien 12, Ueberschuss vom Ostervergnügen 73.95, Gesamt-Einnahme 491.35. Hierzu der Bestand vom vorigen Quartal 1104.75, Summa M. 1596.10. Ausgabe: a. für den Arbeitsnachweis: Entschädigung für den Wirth, M. 9, 50 Placate 7, kleinere Ausgaben 2.85, b. für die Bibliothek: für Anschaffung neuer Bücher 59.45, für ein Exemplar der „N. Z.“ 3“ 0.55, c. für Rechtschutz: für die resp. Prozesse Springer, Abendorf, Ehling und Vogt sowie für Ausfertigung eines Erkenntnisses 51.10, d. an Unterstützung: an 39 sträfende Mitglieder für zusammen 270 Tage M. 135, an 6 Mitglieder für zusammen 124 Tag 25, Reise-Unterstützung an 5 Mitglieder M. 15, an 20 Teilnehmer am Unterricht in der Handwerkerschule 60, e. Allgemeine Ausgaben: für Inserate 34.20, für Säulen-Anschläge 24, Zuschuß zur Landpartie 32, Billets zum Panopticum 37.50, Unkosten bei Vorträgen 7, für 500 Quittungsformulare 5, für Zeitversäumniß an zwei Vorstandsmitglieder M. 2.50, Manco-Gelder für die zwei Cassirer 6, für Porto und Schreibmaterial 26.32, Gesamt-Ausgabe M. 539.47. Bleibt Bestand am 1. Juli 1884: M. 1056.63. Davon sind zinstragend angelegt M. 805.06. Baar in Cassie befinden sich M. 251.57.

Berlin, den 1. Juli 1884.

H. Merkel, erster Cassirer.

Vorstehende Abrechnung geprüft und für richtig befunden. Baarbestand gesehen.

Alb. Grünwaldt, St. Fris, Strelow.

Breslau. Allen Collegen zur Nachricht, daß sich auch hier ein Fachverein der Tischler und verwandten Berufs-genossen am 13. Juli 1884 gegründet hat. Das Verbergs- und Zuschickungsweisen hat, bei dem kurzen Bestehen des Vereins und Regelung der inneren Angelegenheiten des selben, noch nicht geordnet werden können. Doch hat die letzte Mitgliederversammlung beschlossen, jedem durchreisenden Fachvereinsmitgliede, welches sich nicht länger als 14 Tage auf der Reise befindet, vorläufig 25 Pf. Reiseunterstützung zu gewähren. Die Betheiligung am Vereinsleben ist trotz der unter den hiesigen Collegen herrschenden Lethargie eine ganz befriedigende zu nennen. Das Vereinslocal befindet sich Schmiedebrücke Nr. 42 in „Bergers Brauerei“. In den Vorstand sind gewählt, als Vorsitzender Herr Paul Müde (Kaiser Wilhelmstraße 62), als Cassirer: Herr Carl Zimmer (Schubbrücke 52). Etwaige Briefe und Sendungen sind an die Adresse des Vorsitzenden zu richten.

Mit collegialischem Gruß S. Brosig, Schriftführer.

Recepte.

Imitationen der Holzschmüreien. Holzformene jeder Art werden in eine kochende Lösung von Natriatron 15 bis 60 Minuten — je nach der Dicke der Journirplatte — getaucht, durchscheinend und geschmeidig wie Leder, indem nach Zehner in den „Neuest. Erfindungen u. Erfahrungen“ die zwischen den Gefäßbündeln lagernde sogenannte „in-crustifische“ Substanz des Holzes aufgelöst wird. Nach genügend langer Einwirkung der Natronlauge wird das Holz in reines Wasser gelegt, um das Natriatron zu entfernen. Darauf gelangt es so vorbereitet in Metallformen, welche beliebige Zeichnungen zeigen, wird gepreßt und nach dem Pressen an der Rückseite durch Auftragen von Gips, Gips mit Leim oder Cellulosebrei mit Leim entsprechend verstärkt und langsam trocknen gelassen. Uebermangansaures Calcium bietet die Möglichkeit, das Holz nach Belieben heller oder dunkler braun zu färben. Durch dieses Verfahren werden Gegenstände erzeugt, welche geschmitten Holz täuschend ähnlich sehen und eine große Härte besitzen. Zur Herstellung dieser Imitationen empfehlen sich besonders Journire aus hartem Holz (Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum), indem die weichen Holzgattungen durch die Behandlung mit dem Natriatron zu viel an Festigkeit einbüßen und beim Pressen der Journirplatten leicht ein Zerreißen derselben stattfinden könnte.

(Neue freie Presse.)

Literarisches.

Von dem illustrierten Unterhaltungsblatt „Die Neue Welt“, Stuttgart, Verlag von J. G. W. Dietz, ist heute Heft 24 erschienen:

Inhalt: Die Alten und die Neuen. Roman von M. Kantak. (Fortf.) — Aus dem Leben fremder Völker. Ethnographische Skizze von Ewald Paul. — Die Umgestaltung des Menschengeschlechts, insbesondere durch Krankheitsprocesse. Von C. Meib in Zürich. — Ein deutsches Städtebild. Von W. Bloß. — Mund und Aug. Gedicht von Hans Eckart. — Die asiatische Cholera und ihre europäischen Verwandten. Von Bruno Geiser.

Ein schnurrig Stück Menschleben. Humoristische Erzählung von Hans Eckart. (Fortf.) — Die blaue Blume. Eine Sommernachtsphantasie von Dr. Albert Lindner. — Unsere Illustrationen: Der heimkehrende Soldat. — Der große Straßenelevator in Stockholm. — Arbeitsnachweis in Berlin. — Mädchen aus Ithoben. — Lisi in der Schenke. — Literarische Umschau: Das Wissen der Gegenwart. — Parisismen. — Von Deutschland durch die Central-Schweiz zur Gotthardbahn, den italienischen Seen und den Haupttrouten von Oberitalien. — Der Gotthardführer. — Räthsel. — Ärztlicher Rathgeber. — Redactions-correspondenz. — Allgemeinwissenschaftliche Auskunft. — Rathgeber für Haus- und Landwirtschaft. — Pariser Medicinalpolizei des Mittelalters. — Mannichsalziges. — Humoristisch.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und verwandten Berufs-genossen Deutschlands. (G. S.)

Bekanntmachungen des Central-Vorstandes.

Nach den uns von verschiedenen Orten zugegangenen Mittheilungen ist stellenweise die Ansicht vorherrschend, daß in den in letzter Nummer der „Neuen Tischler-Zeitung“ Seitens der Central-Verwaltung veröffentlichten Uebergangsbestimmungen ein Irrthum enthalten sei, welcher darin bestehe, daß nach den Uebergangsbestimmungen zum Uebertritt in die 4. Classe ein neues Gesundheitsattest erforderlich sei. Wir wissen nun nicht, ob es wirklich der Fall ist, daß der Central-Vorstand sich im Irrthum befindet, oder ob Seitens derjenigen Delegirten, welche der Generalversammlung beigewohnt haben und welche jetzt den Centralvorstand des Irrthums beschuldigen, eine solche Auffassung zu Grunde liegt. Zur Aufklärung in dieser Sache bemerken wir Folgendes:

Den Anträgen Berlin und Martiensfer-Altona nach sollte eine 5. Classe geschaffen, und zwar sollten für 50 Pf. Beitrag M. 20 Unterstützung gezahlt werden. Hierbei war das Fortbestehen der 2. Classe als selbstredend angenommen. Dadurch aber, daß diese 2. Classe, weil sie dem Gesetze nicht genügte, in Wegfall kommen mußte und dadurch, daß die Beiträge der jetzigen 3. Classe mit Rücksicht auf den anzunehmenden Reservefond zu gering bemessen waren, wurden die jetzige 3. Classe und die jetzige 2. Classe zu einer verschmolzen und zwar in der Weise, daß für den jetzigen Beitrag der 3. Classe die Leistung eine verminderte wird. Die jetzige 4. Classe hingegen wurde hierdurch selbstredend die 3. Classe und sind die Leistungen genau dieselben wie heute, nur daß zum Annehmen des Reservefonds eine Erhöhung der Beiträge unbedingt zur Nothwendigkeit wurde. Nach diesen Ausführungen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die bisherige 4. Classe vollständig unberührt geblieben und für dieselbe nur der Beitrag erhöht worden ist. Nach diesem würden also — falls die neue höhere Classe nicht geschaffen wäre — mit Inkrafttreten des veränderten Statuts nur drei Classen vorhanden sein. Diesen Standpunkt wollte man im Auge behalten, dann wird auch jeder Zweifel schwinden und jeder wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß die neu geschaffene höhere 4. Classe überhaupt eine neuegeschaffene Classe ist, welche — falls die jetzige 2. Classe weiter bestehen könnte, die 5. Classe bilden würde. Es ist nun allerdings zu bedauern, daß es durch Annahme des Schlusspantrags der Vertreter des Centralvorstandes zur Unmöglichkeit gemacht wurde, die hieraus entstehenden Consequenzen der Generalversammlung zu unterbreiten und war derselbe nach seinen Auffassungen, und nachdem mit der Behörde für Krankenversicherung in Hamburg Rücksprache genommen war, vollständig berechtigt, auf Grund der von der Generalversammlung ertheilten Vollmacht, die Uebergangsbestimmungen (welche auch von der genannten Behörde gutgeheißen sind) nur im Interesse der Cassie und mit der beiderseitigen Absicht, die Cassie vor großem Schaden zu bewahren, so zu beschließen, wie dieselben bereits veröffentlicht worden sind.

Würden wir beispielsweise derselben Ansicht sein wie die Beschwerdeführer, so müßten wir nothgedrungen mit dem 1. October, d. h. mit dem Inkrafttreten des Statuts, allen Kranken der jetzigen 3. Classe ein wöchentliches Krankengeld von M. 14 und allen Kranken der 4. Classe ein solches von M. 18 wöchentlich gewähren, hierdurch würde die Cassie in den ersten 3 Wochen im October einen Verlust von über M. 10,000 erleiden. Letzteres aber kann unmöglich in der Absicht der Generalversammlung gelegen haben. Um unsere vorstehenden Ausführungen zu beweisen, brauchen wir nur zu rechnen. Am 1. October werden wir bei einer Mitgliederzahl von 40,000 einen Krankenbestand von etwa 2000 haben. Unter diesen gehören etwa 1000 der jetzigen 4. und etwa 500 der jetzigen 3. Classe an. Diesen hätten wir in der ersten Woche des October M. 6000 mehr zu zahlen als in der letzten Woche des September. Da nun im Durchschnitt die Krankheitsdauer der eingetretenen vorhandenen Kranken 12 Tage beträgt, so hätten wir M. 12,000 an Krankengeld mehr zu zahlen, während der erhöhte Beitrag von diesen 1500 Kranken Mitgliedern nur M. 350 betragen würde, denn es wäre doch nicht richtig, wenn man die Mitglieder der 4. Classe, welche in den letzten Tagen des September erkrankten, nur mit M. 14 wöchentlich unterstützen würde, während man diejenigen, welche am 1. October erkrankten, mit M. 18 wöchentlich unterstützt. Diese Fragen haben wir mit der Behörde für Krankenversicherung genau ventillirt und aus diesem Grunde konnten andere Uebergangsbestimmungen

nicht beschlossen werden. Mit dem 1. October kommt die Carenzzeit in Wegfall, daher müssen wir unbedingt auf der ärztlichen Untersuchung beim Uebertritt in die neu-geschaffene höhere Classe bestehen. Unsere und Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, die Cassie vor Schaden zu bewahren, damit wir auch in der Lage sind, den Vorschriften der neuen Gesetze genügen zu können, letzteres aber können wir ganz bestimmt nicht, wenn wir so planlos wirtschaften würden, wie es manche Mitglieder zu wünschen scheinen. Zum Schluß bemerken wir nochmals, daß die veröffentlichten Uebergangsbestimmungen in Uebereinstimmung mit der Behörde für Krankenversicherung aufgestellt und in das Statut aufgenommen sind, eine Aenderung daher nicht vorgenommen werden kann.

In Betreff des zu beziehenden Sterbegeldes ist eine Aenderung durch die Generalversammlung nicht vorgenommen worden und zwar mit Rücksicht darauf, daß die geschaffene Form nur eine provisorische ist und daß auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung doch wieder bedeutende Aenderungen vorgenommen werden. Wir werden bis dahin in der Lage sein, beurtheilen zu können, ob unter den neuen Verhältnissen das Bestehen der Cassie gesichert oder ob in der einen oder andern Weise noch Aenderungen nothwendig sind, vor allen Dingen muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Uebergangsbestimmungen streng innegehalten werden.

Die Statuten sind von der Behörde für Krankenversicherung mit unwesentlichen Abänderungen nach den Beschlüssen der Generalversammlung genehmigt. Als wesentliches Zugeständniß anzuerkennen ist, daß die Behörde nach nochmaliger Rücksprache die 5 pSt., welche bisher für Verwaltungskosten in den Zahlstellen verrechnet werden durften, auch ferner gesten läßt. Es bleibt hier also beim Alten. Im Uebrigen sind fast nur redactionelle Aenderungen vorgenommen, auch ist auf unsern Antrag die Bescheinigung, daß unsere Cassie dem Gesetze genügt, nach § 4, Absatz 5 der Novelle zum Hilfscaffen-Gesetze dem neuen Statut beigefügt worden.

Die genannte Behörde wünscht nur noch behufs Vornahme der Correctur ein gedrucktes Statut, wir werden also in der Lage sein, die neuen Statuten rechtzeitig versenden zu können.

Heute, am 13. August, fehlen uns noch die Abrechnungen für das 2. Quartal 1884 aus folgenden Orten: Döllnitz, Greiz, Klein-Krohenburg, Nieder-Olm, Pirna, Seelbach, Sonneberg, Weilburg und Sossenheim!

Die Ortsvorstände der vorher benannten Orte werden hiermit öffentlich gemahnt und angefordert, die Abrechnungen sofort einzusenden, im Nichtbeachtungsfalle werden wir genau nach § 23, Absatz h, das Weitere veranlassen.

Die Ortsvorstände machen wir darauf aufmerksam, daß sie genau darauf achten, daß die Cassenbücher der Zahlstelle in bester Ordnung sind, indem schon jetzt an mehreren Orten seitens der zuständigen Behörde, auf Grund der Novelle zum Hilfscaffengesetz, Cassenrevisionen vorgenommen werden. Bis zum 1. October werden wir noch besondere Hauptbücher für die örtlichen Verwaltungsstellen anfertigen lassen und versenden.

Die Anmeldeformulare für die Vorstände der örtlichen Verwaltungsstellen sind nach allen Orten versandt worden, sollte der eine oder andere Ort aus Versehen übergegangen sein, so ersuchen wir um sofortige Mittheilung. Die Rücksendung des einen Formulars muß sofort geschehen.

Die Central-Verwaltung.

J. A. G. Koenen.

Bekanntmachungen der Haupt-Cassirer.

Trotzdem schon öfter bekannt gemacht worden ist, daß für die Frauen-Sterbecasse keine vierteljährigen Abrechnungsformulare verwendet werden, sondern daß die Abrechnung für diese Cassie nur mit Abschluß des Jahres erfolgt, werden doch immer Abrechnungsformulare verlangt, wir ersuchen die Ortsvorstände, dieses doch zu beachten, da uns die Zeit fehlt, alle derartigen Anfragen schriftlich zu beantworten. Ebenso werden die im Laufe des Quartals eingekommen Gelder für die Frauen-Sterbecasse nur mit den Quartalsabrechnungen veröffentlicht, da die Cassen-Bekanntmachungen schon einen großen Raum der „Neuen Tischler-Zeitung“ beanspruchen.

Zuschüsse für Rechnung des 3. Quartals erhielten ferner: Gütch M. 10, Jendenheim 50, Leutisch 30, Gonsenheim 40, Rintheim 50, Münster 50, Friesenheim 150, Gaarden 100, Deuben 50, Budau 40, Jena 47.50, Schönefeld 100, Nagen 120, Kahla 30, Coburg 40, Thierwied 30, Schwab-Hall 50, Bredow 100, Rün 70, Reutlingen 50, Drais 50, Rippes 60, Duisburg 75, Leutisch 50, Ströttingen 50, Gotha 100, Niesja 30, Dortmund 200 und Weierstadt 40. Summa M. 1872.50.

Krankengeld durch die Hauptcasse erhielten ferner: Niedler in Muskau M. 28, Schulz in Annweiler 32, Schulz in Dermbach 28, Wolth in Croffen 28, Sonnenberg in Reine 24, Timpe in Holzminde 20, Wloje in Derberg 24, Mann in Weide 24, Fries in Jedweiler 24, Wolke in Gelsenkirchen 12, Bohmer in Dramburg 12 und Schünemann in Frentz 24.29. Summa M. 280.29.

Wir ersuchen die Ortsverwaltungen, daß nicht jedem Kranken, welcher Lust verliert, sich in seiner Heimath kuriren



# Protocoll

## Sechsten außerordentlichen Generalversammlung

### der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Fichler und verw. Berufsgenossen Deutschlands

(Eingetragene Hilfs-Casse Nr. 3 zu Hamburg.)

Abgehalten am 28. und 29. Juli 1884 zu Hamburg.

Herr Pfeiffer, als Bevollmächtigter der Zahlstelle Hamburg, begrüßt die anwesenden Delegirten Namens der dortigen Mitglieder, und ermahnt zum ernsthaften Handeln in der vorliegenden Sache.

Hierauf eröffnet der erste Vorsitzende, Herr Knoenen, die 6. außerordentliche Generalversammlung Morgens 10 1/2 Uhr und legt klar, aus welchen Gründen es nothwendig geworden, diese Generalversammlung einzuberufen. Es erfolgt dann die Wahl eines provisorischen Schriftführers und wird Herr Ehlers gewählt.

Punkt 1 der Tages-Ordnung: Wahl einer Mandatsprüfungs- und Geschäftsordnungs-Commission. Es werden auf Vorschlag mehrerer Delegirten in jede Commission 5 Personen gewählt. In die erstere die Herren: Martienssen, Ritter, Pfeiffer, Heine und Otto.

In die letztere die Herren: Spethmann, Meiß, Vondholz, Reimers und Döhning.

Hierauf wird die Versammlung bis 11 1/2 Uhr vertagt. Die Versammlung wird zur festgesetzten Zeit durch den Vorsitzenden Herrn Knoenen wieder eröffnet, und erteilt derselbe Herrn Martienssen, als Berichterstatter der Mandat-Prüfungs-Commission das Wort.

Derselbe erklärt, daß nur ein Drittel der Mandate ordnungsmäßig ausgefüllt sei, verliest sodann die Präsenzliste, wonach 37 Delegirte anwesend sind.

Von der Commission beantragt seien die Mandate von Teimold für Döhning, von Gaarden für Haase, von Magdeburg und Osterweddingen für Illhardt, weil diese Mandate nur von 2 Personen unterschrieben seien.

Nachdem von den betreffenden Delegirten nachgewiesen, daß dies Schuld der örtlichen Verwaltung sei, werden auch diese von der Versammlung für gültig erklärt.

Ein Mandat für Jungblut aus Feudenheim und Barel wird an Herrn Jacobs vergeben, da Ersterer dasselbe nicht annehmen kann.

Ferner wird das Mandat für Dresden an Herrn Groß, St. Pauli, vergeben, so daß die Zahl der Delegirten 39, und die der Orte, welche vertreten sind, 31 beträgt.

Alle übrigen Mandate, welche theils in brieflichen Mittheilungen und theils in Protocollen von Versammlungen enthalten sind, werden von der Versammlung für ungültig erklärt.

Ein Telegramm von Ehlebracht aus Frankfurt a. M. ist eingegangen, in welchem die Ungültigkeitserklärung des Mandats für Herrn Prinz beantragt wird. Letzterer sei kein Mitglied der Casse mehr.

Herr Jüllgrabe, ebenfalls Delegirter aus Frankfurt, übernimmt volle Verantwortung für die Richtigkeit des Mandats des Herrn Prinz, das Telegramm sei ein Intriguenstück von Herrn Ehlebracht in Frankfurt.

Herr Prinz spricht im gleichen Sinne und beweist durch Vorzeigung seines Mitgliedsbuches die Richtigkeit des Telegramms.

Die Versammlung erklärt das Mandat für gültig. Herr Gramm beantragt, das Mandat für Tüffer einem Delegirten zu übertragen, es sei ihm brieflich mitgetheilt, daß selbiges abgehängt sei.

Herr Buchwald beantragt dagegen, die Vergebung des Mandats zu verziehen bis dasselbe eintrifft. Wird angenommen.

Die Namen der Delegirten und die Orte, welche vertreten sind folgende:

- Buchwald (Altenburg), Bänder (München), Schw. Ball, Böger (Lübeck), Cordes (Hamburg), Döhning aus Hamburg (Cassel), Ehlers (Hamburg), Fels (Altona), Fröhlich aus Hamburg (Mannheim), Jüllgrabe (Frankfurt), Bad Nauheim und Stuttgart, Gremie (Wilhelms-haven), Groß, I. aus St. Pauli (Dresden), Groß, II. (Giebigenstein und Gröllwitz), Haase (Gaarden), Heine aus Hamburg (Ehlingen, Dortmund, Feudenheim), Illhardt (Magdeburg), Osterweddingen, Janusch (Moorburg), Jacobs aus St. Pauli (Feudenheim), Barel, Jungknecht (Hamburg), Karpe (Lübeck), Kreideweiß (Rixdorf), Köhler (Gimsbüttel), Lentholt (St. Pauli), Mahufe (Wandsbeck), Malz (Lüneburg), Martienssen (Altona), Meiß (Deitz, Dellbrück, Dümmwald, Ehrenfeld, Kalk, Köln, Nühheim, Nippes, Passfah, Poll, Süls), Radge (Hamburg, Pöllern), Niemann (Braunschweig), Otto (Hamburg), Petersen (Gimsbüttel), Pfeiffer (Hamburg), Prinz (Frankfurt), Puls, (Lübeck), Reimers (Wilhelmsburg), Ritter

(Berlin), Schnorr (Ottensen), Spethmann (Berlin), Wiesner (Kiel), Witte (Bremen).

Außerdem sind anwesend: der Geschäftsführer des Ausschusses J. Paulsen (Dresden), der Vorsitzende des Vorstandes H. Knoenen; und die beiden Hauptcassirer Gramm und Blume.

Auf Antrag des Herrn Meiß wird beschlossen, den Geschäftsordnungsbericht und die Bureauwahl vor der Mittagspause zu erledigen.

Hierauf verliest Herr Spethmann die von der Commission angearbeitete Geschäftsordnung, welche sodann vom Vorsitzenden Herrn Knoenen Punkt für Punkt zur Abstimmung gebracht und Seitens der Versammlung mit kleinen Abänderungen angenommen wird.

Die Geschäftsordnung lautet:

- 1) Wahl eines assistirenden Vorsitzenden.
- 2) Wahl von 8 Schriftführern.
- 3) Wahl von 2 Führern der Rednerliste.
- 4) Sämmtliche Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- 5) Jeder Redner muß sich schriftlich zum Wort melden und muß dabei bemerkt werden, ob für oder gegen den betreffenden Antrag. Der Zettel muß zusammengefaßt vom Platz ohne Aufenthalt weiter gegeben werden.
- 6) Jeder Antragsteller hat zur Begründung seines Antrages 10 Minuten Redezeit und 5 Minuten zum Schlusswort, jeder andere Redner 5 Minuten. Zu Anträgen, welche von mehreren Orten gleichlautend gestellt werden, erhalten als weitere Redner die Vertreter der den Antrag stellenden Filiale das Wort, doch finden diese Bestimmungen auf die Generaldebatte keine Anwendung. Alle Anträge bedürfen nach Motivirung derselben der Unterstützung von 10 Delegirten, bevor sie zur Debatte gestellt werden.
- 7) Nach Begründung des Antrages durch den Antragsteller erhält zunächst ein Redner dagegen das Wort, und dann ferner abwechselnd ein Redner für und einer gegen bis zum Schluss.
- 8) Zu jedem Antrage darf ein Redner nur einmal das Wort erhalten.
- 9) Wenn über einen Antrag die Rednerliste geschlossen ist, dürfen in derselben Angelegenheit keine Anträge mehr eingebracht werden.
- 10) Bei Eröffnung jeder Sitzung wird zunächst die Präsenzliste verlesen und werden die Feststenden im Protocoll vermerkt.
- 11) In jeder Sitzung haben zwei von den gewählten Schriftführern das Protocoll zu führen, während der nächstfolgenden Sitzung auszuarbeiten und bei Beginn der darauf folgenden zu verlesen.
- 12) Zur Unterzeichnung der Protocolle werden drei Delegirte gewählt, dieselben haben sofort nach der Verlesung dasselbe zu unterzeichnen.
- 13) Bei Geschäftsordnungs-Anträgen hat nach der Motivirung durch den Antragsteller nur noch ein Redner dagegen das Wort.

Als assistirender Vorsitzender wird Herr Jüllgrabe gewählt. Als Schriftführer werden gewählt die Herren Jacobs, Fels, Groß, I., Gremise, Ehlers, Heine, Fröhlich und Radge. Als Führer der Rednerliste die Herren Illhardt und Martienssen. Zu Unterzeichnern der Protocolle die Herren Pfeiffer, Buchwald und Ritter.

Ein Antrag der Delegirten aus Lübeck, keine Protocolle erscheinen zu lassen, wird erledigt durch einen Antrag Jüllgrabe, die Angelegenheit der Protocolle bis zum Schluss der Versammlung zu vertagen.

Es tritt dann Mittagspause ein und wird die Versammlung bis 3 Uhr vertagt.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.  
H. M. Ehlers, provisorischer Schriftführer.  
B. Buchwald, G. Ritter, A. Pfeiffer.

### 2. Sitzung.

Eröffnung derselben 3/4 Uhr durch Herrn Knoenen. Die Verlesung der Präsenzliste ergibt, daß sämmtliche Delegirte anwesend sind, worauf in die Berathung der Statutenänderung eingetreten wird. Der Delegirte Buchwald beantragt: Die Generalversammlung wolle so

fort beschließen, über alle vorliegenden Anträge, welche nicht zur nöthwendigen gesetzlichen Aenderung gehören, zur Tagesordnung überzugehen und, dieselben der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu überweisen.

Derselbe motivirt und vertheidigt seinen Antrag. Wegen denselben sprechen die Herren Illhardt und Heine, für denselben die Herren Jüllgrabe und Paulsen, letzterer Namens des Ausschusses. Herr Gramm macht auf verschiedene Punkte der neuen Gesetze aufmerksam, z. B. sei es vorgeschrieben, daß das versicherungspflichtige Alter nicht wie bisher das 16., sondern das 14. Lebensjahr sei u. s. w. Die früheren Generalversammlungen seien stets bereit gewesen, das Beste aus dem Hilfs-Cassengesetz zu eigen zu machen, heute hätten wir mit zwei Gesetzen zu rechnen. Er erkläre sich mit dem Antrage Buchwald's nur im Princip einverstanden. Ritter tadelt das zu späte Erscheinen der Anträge, namentlich derjenigen, welche so zu sagen noch in letzter Stunde eingegangen seien, von denen die Mitglieder keine Kenntniz bekommen, um sich hierüber Klarheit zu verschaffen. Starbe äußert sich dahin, daß wenn die Mitglieder eine Abmüung von den Anträgen, welche so tief einschneidend in unser Statut seien, gehabt hätten, so wäre die Generalversammlung stärker besucht worden; er beantrage daher verschiedene Punkte (welche Redner nicht näher bezeichnet) bis zur nächsten Generalversammlung zu verziehen. Meiß spricht gegen den Antrag Buchwald's, derselbe sei nicht am Platze. Spethmann beantragt, die Delegirten mögen die Anträge mit dem betreffenden Gesetzesparagraphe motiviren. Der Antrag Buchwald's wird mit dem Antrage Spethmann's im Princip angenommen.

Der Antrag des Centralvorstandes zu § 1 in Zeile 4 wird nach der Vorlage mit einem Zusatz, wodurch das Wort Arbeitsunfähigkeit durch die Worte „in Krankheitsfällen“ ersetzt wird, angenommen.

Die Anträge von Willeke (Leipzig) und Heine (Hamburg) zu § 2, welche eine Verlegung des Sitzes der Casse in sich schließen, werden zurückgestellt bis zur Berathung der Anträge zu §§ 10, 13 und 17.

Zu § 3 wird der Antrag des Centralvorstandes, wonach der Eintritt bereits mit dem 14. Jahre erfolgen kann, angenommen. Ebenfalls ein Antrag von Meiß, wonach diejenigen, welche bei ihrem Eintritt das 40. Lebensjahr überschritten, einen zweifachen Beitrag solange zu leisten haben, bis dadurch volle Nachzahlung geleistet ist. Ferner wird ein Antrag von Altona-Ehrenjen im Princip angenommen, welcher dahingehet, daß die sich zum Eintritt Meldenden zunächst an die Hilfs-Casse ihres Gewerbes sich zu wenden haben, falls eine Zahlstelle der Casse ihres Gewerbes am Orte besteht. In eine solche am Orte vorhanden, hat der Ausnahme Suchende, wenn er noch nicht Mitglied seiner gewerblichen Hilfs-Casse ist, die Gründe dem Orts-Vorstande wegen seines Nicht-Eintrittes anzugeben.

Alle andern Anträge zu § 3, außer dem Antrag Lübed's, welcher zurückgezogen wurde, sind durch verziehende angenommene Anträge zum Theil von selbst erledigt, theils nach Abstimmung abgelehnt.

Der Antrag des Centralvorstandes zu § 4, welcher über die Uebertrittsbedingungen anderer Casse handelt, wird nach der Vorlage angenommen. § 5. A. a. wird redactionell geändert, so daß ein Ausschluß erst nach achtwöchentlichem Steuerrest eintreten kann. Ueber einen Antrag von Feudenheim wird zur Tagesordnung übergegangen.

Zu § 6 werden die nachstehenden vom Central-Vorstand gestellten Anträge angenommen: Dem Abt. hinter folgende Fassung zu geben:

- a) „wegen entsetzender Verbrechen in Strafanstalten Detinire“.
- Den folgenden Abt. zu streichen.
- b) „die bürgerlichen Ehrenrechte verliert“.
- 1) „mit seinen Beiträgen länger als 13 Wochen im Rückstande ist“.
- § 8 ist ebenfalls durch Annahme des Antrages des Centralvorstandes, in Abt. 1 die Worte: „nach 4 Wochen Probezeit“ streichen.
- Abt. 2 streichen.
- Den Abt. 4 in § 9 anzunehmen, erledigt.
- § 9 desgleichen, durch die Anträge: In Abt. 3 den Schlusssatz: „und behalten die Recht“ u. s. w. streichen.

hinter den Worten: Ausschluß nachzahlen, zu lesen: und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Der Rest ist zu streichen, und des Antrags von Freiberg, statt 6 Wochen 8 Wochen setzen.

Zur Berathung der Anträge zu §§ 10, 13 und 17, und der zurückgestellten Anträge Willede und Heine zu § 2, beantragt Legtner, eine Generaldebatte zu eröffnen, dem Antrage wird zugestimmt.

Das Mitglied Heine beantragt: Die Generalversammlung wolle beschließen, den Sitz der Casse nach einem Orte zu verlegen, wo der durchschnittliche Tagelohn auf höchstens 2 M. vermindert ist.

Der Vorsitzende verliest den Antrag des Mitgliedes H. Willede in Leipzig, welcher lautet: Beantworte: den Sitz der Casse nach Altenburg oder nach Gera zu verlegen, da der ortsübliche Tagelohn an diesen Orten auf M. 1.60 und M. 1.90 festgesetzt ist und somit die 2. Classe beibehalten werden kann.

Das Centralvorstandsmittglied Reinemann fragt an, ob es ihm gestattet sei, als Nichtdelegirter an der Debatte beratend theilzunehmen. Diefes wird bejaht. Nachdem der Vorsitzende noch mehrere schriftliche Anträge verlesen, wird die Generaldebatte eröffnet. Hauptanführer Gramm verbreitet sich zunächst über den Ursprung des Gedankens, den Sitz der Casse zu verlegen, derselbe sei entworfen aus dem eventuellen Wegfall unserer zweiten Classe. Nach Rücksprache mit dem Präses der Behörde für Krankenversicherung, Herrn Senator Dr. Crows, habe selbiger die Beibehaltung der zweiten Classe in Aussicht gestellt, doch in letzter Stunde hiervon Abstand genommen, wie ein Brief, welcher zur Stelle sei, ausdrücklich bezeuge. Herr Gramm verliest demselben. Nach diesem könne es den Anschein haben, als sei kein Ausweg weiter vorhanden, als den Sitz der Casse zu verlegen, indessen er befreite dieses und warne vor Ueberhebung, da erhebe eine Ueberhebung ungenauer viel Ursachen verursache und die Schwierigkeiten mit einer andern Aufsichtsbehörde noch gar nicht zu ersehen seien. Er bitte Mittel und Wege zu schaffen, daß der Sitz in Hamburg bleibe.

Herr Spechmann wendet sich im gleichen Sinne aus und glaubt, daß wir noch eine Classe mit höherer Unterstützung schaffen, auch ebenfalls genügende Unterstützung für die jugendlichen Arbeiter in Krankheitsfällen den örtlichen Verhältnissen entsprechend geben können. Weist verbreitet sich über das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern und plaidirt für Beibehaltung der zweiten Classe, möge man Mittel und Wege finden, diese zu erhalten. Fröhlich ist der Ansicht, es sei jedenfalls besser, die Casse in Hamburg zu belassen, da man wisse, mit welcher Aufsichtsbehörde man zu thun habe, was man bei Verlegung des Sitzes für eine Behörde wieder bekomme, solle man erst raiben. Ferner glaube er anzurehen zu dürfen, daß das Organ nach der Seite, wo es hätte die Unterstützung mühe die Höhe von desjenigen Lebenslages haben, welcher am Sitz der Casse maßgebend sei, baldigst eine Aenderung erleiden werde. Crows, Delegirter für Dresden, ist entschieden gegen Verlegung und führt an, daß bei eventuellem Verlegen der Casse die Schwierigkeiten hier bleiben müßte, was wiederum sehr viele Schwierigkeiten bereite, da dieselbe jedoch von der Behörde zu trennen sei. Er bitte, über die Verlegung nicht in dieser, sondern in der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu berathen, und beantrage er, in der 2. Classe wöchentliche eine Unterstützung von M. 12 für die Kranker von 13 Wochen und für weitere 13 Wochen M. 9 zu geben. Gramm und Heine haben einen Antrag gestellt, welcher lautet: Der Beitrag beträgt in der 1. Classe wöchentlich 25 M., die Unterstützung M. 9 - 2. Classe 25 M., Unterstützung M. 12, 3. Classe 10 M., Unterstützung M. 11, 4. Classe 8 M., Unterstützung M. 11. Gramm befragt die gesetzliche Anweisung des Aufsichtsausschusses, diese müßte jährlich mindestens 10 v. H. der Einnahmen betragen. Ist müßte eine ziemlich große Summe, welche er nach Berechnung der künftigen Einnahmen an den Einnahmen der zu verhandelnden Kranker und Heine's Anträge zufolge zu veranschlagen könnte. Allerdings ist der 2. folgende Beitrag nach diesem Antrag etwas höher als der vom Vorstande bestimmte Beitrag, doch habe die Aufsichtsbehörde die Zahlung von Grundrath zur Anweisung des Reservefonds als nicht zulässig bezeichnet und die Einführung des 11. Beitrags ist nicht annehmbar. Die ursprünglichen Normen in Heine und Heine's Anträge sind verwerflich, und über Nothwendigkeit werden alle Anträge, das ganze Grundrath vor und erlaube von Anweisung des Antrags. Heine legt die Verhältnisse Heine zur Krankenversicherung dar, in demselben, wie ein Collegat Spechmann für Einführung einer höheren Classe, welche mindestens M. 20 Unterstützung habe.

Spechmann befragt hinsichtlich des Vortrags, der Casse die Beibehaltung würde man in die Casse, Heine und Heine's Verhältnisse, man ist auch nicht jeden Nothwendigkeit für alle Nothwendigkeit der 2. Classe Heine. Die hohe Versicherung über zur Unterstützung und Heine's Anträge, man ist auch nicht jeden Nothwendigkeit der 2. Classe Heine. Er bitte, den Sitz nach einem andern Ort zu verlegen, wo der durchschnittliche Tagelohn nicht höher als M. 1.90 ist.

Fröhlich, Heine, Alhard, Heine und Heine sind entschieden gegen eine Verlegung. Nachdem Herr Crows über die Angelegenheit im Allgemeinen berichtet, und Herr Gramm nochmals für, in demselben Sinne, was Herr Heine hat, wird der Generaldebatte geschlossen.

In der Generaldebatte stellt Heine den Gedankensatz auf, daß die Anträge Heine und Heine

zur Tagesordnung überzugehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Marthinsen motivirt die Anträge Heine und Heine, daß Herr Fröhlich als Mitglied des Centralvorstandes über die Altonaer Verhältnisse nicht besser informiert sei. Er bitte, eine Classe in solcher Höhe zu schaffen, welche dem Arbeiter so viel biete, daß er in Krankheitsfällen so viel bekomme, um damit auskommen zu können, es würde dieses zur Verhinderung der Doppelversicherung führen. Spechmann erklärt sich für die Anträge Gramm-Blume. Janusch beantragt die Beitragspflicht in jeder Classe um 5 M. zu erhöhen.

Alhard beantragt: 5 M. Unterstützung mit folgenden Sätzen: 1. Classe 20 M. wöchentliche Beitrag, M. 7.50 wöchentliche Unterstützung; 2. Classe 25 M. Beitrag und M. 9 Unterstützung; 3. Classe 35 M. und M. 12.50 Unterstützung; 4. Classe 40 M. und M. 14 Unterstützung; 5. Classe 50 M. Beitrag und M. 15 Unterstützung wöchentlich.

Fröhlich ist mit den Sätzen Gramm-Blume's nicht zufrieden, bitter, dieselben mögen den Antrag zurückziehen. Ritter fragt an, ob die aufgestellten Sätze in dem Antrage, rechnerisch richtig seien? Gramm vertheidigt den Antrag und motivirt seine Berechnung nochmals, erklärt, daß wir mit den vierhundertfachen Casse uns nicht messen können, gedulde nochmals des Reservefonds und appellirt an den Eifer der Mitglieder. Heine fragt an, ob wir berechtigt seien, die Mitglieder in höhere Classe zu verweifen? Wird vom Vorstande bejaht. Heine führt noch an, daß unsere Casse nicht die einzige sei, welche die Beiträge erhöhe, Heine erwähnt noch, daß auch an diejenigen Familienmitglieder, deren Ernährer an mehrere Stellen im Krankenhause verpflichtet werde, Unterstützung zu zahlen sei, man möge dies mit in Betracht ziehen. Auch Gramm geht noch zu bedenken, daß wir auch an solche Unterstützung zu zahlen hätten, welche nicht als arbeitsunfähig bezeichnet würden. Nachdem noch Niemann, Budwald, Witte und Fröhlich sich gegen die Einführung des 11. Beitrags ausgesprochen und ein inzwischen von Herrn Fröhlich eingeleiteter Antrag zur Verlesung gebracht war, wird die Discussion geschlossen. Der Antrag Fröhlich's ist dem seitens Gramm-Blume gestellten Antrag conform, mit Ausnahme der Scala der 4. Classe, worin Fröhlich statt M. 11 nur M. 17 zu setzen wünscht.

Die Abstimmung ergibt zunächst, daß keine 5. Classe eingeführt werden soll.

Ueber die Anträge Gramm-Blume wird abgestimmt und zwar zunächst über die Normierung der 2. Classe, welche einen wöchentlichen Beitrag von 25 M. und wöchentliche Unterstützung von M. 12.50 geben soll.

Der Antrag wird angenommen. Ebenfalls die Anträge zu den Classen 1., 3. und 4.

Die übrigen diesbezüglichen Anträge sind demnach gefallen. Die Sitzung wird hierauf am 17. Abends geschlossen und die nächste Sitzung zum 18. Morgen um 10 Uhr früh anberaumt.

A. Kadge, V. Gremie Schriftführer.

3. Sitzung.

Verordnender Ausschuss eröffnet die Sitzung gleich nach 10 Uhr Morgens. Bei Verlesung der Präsenzliste ergiebt sich, daß Crows, I. Heine, Jacobs, Kreideweiß, Kadge, Niemann, Ritter und Spechmann heilen. Die selben werden sich gleich nachher. Nachdem Crows das Protocoll der ersten Sitzung verlesen und dies genehmigt ist, kommt ein Antrag des Herrn Heine zur Verlesung, dahingehend, daß eine Revision der in der 2. Sitzung gehaltenen Beschlüsse in Bezug auf die Normierung der Beiträge vorgenommen werden und eine namentliche Abstimmung über diese stattfinden solle, und motivirt, daß diese dem Heine, daß volle Vertrauen über die Tragweite der angenommenen Sätze der Beiträge und Unterstützungen nicht vorhanden gewesen und die gehaltenen Beschlüsse die verschiedenen Vorkläge anderer Mitglieder zu wenig berücksichtigen.

Heine wendet sich gegen den Heine'schen Antrag und verlangt, daß die Beschlüsse der 2. Sitzung die Nothwendigkeit einer Revision. Crows empfiehlt die namentliche Abstimmung und nochmalige Discussion, da er ebenfalls die nötige Arbeit verrichtet habe. Spechmann erkennt keinen Grund an, will aber in eine nochmalige Debatte nicht einsteigen, ohne Heine, welcher meint, daß jeder geneigt sei, wenn er könnte und auch die Folgen vertreten müßte. Die Abstimmung ergiebt Annahme des Heine'schen Antrages.

Spechmann stellt noch einen Antrag auf andere Normierung der Beiträge und der Unterstützungen, zieht diesen aber zurück, nachdem Heine motivirt, daß diese Normierung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht. Crows ist für den Antrag, die zweite 2. Classe nach einem höheren Antrage der Herren Gramm und Blume, so anzusetzen, daß der Beitrag pro Woche M. 25 betrage und dafür in den ersten 13 Wochen der Kranker eine Unterstützung von M. 11, in den nächsten 13 Wochen eine Unterstützung von M. 9 und den nachfolgenden 26 Wochen eine solche von M. 12.50 gewährt werde. Gramm vertheidigt unter Zustimmung einer genaue Berechnung des in der zweiten Sitzung im Bezug auf die zweite Classe angenommenen Beschlusses, befragt aber trotzdem wieder in einer zweiten Auseinandersetzung den Antrag des Herrn Crows. I. Nachdem Ritter und Heine noch die nötige namentliche Abstimmung plaidirt, ergiebt diese und Niemann 20 Delegirte für die Annahme des Antrages Crows, I. Zwei Delegirte, und zwar die Herren Kadge und Gremie, sind, da sie das Protocoll der zweiten Sitzung abwarten haben, nicht anwesend.

Dagegen stimmten: Fröhlich, Heine, Alhard, Janusch, Marthinsen und Schuur.

Ein Antrag, über die noch übrig bleibenden drei Classen, 1., 3. und 4. zusammen abzustimmen, wird angenommen und ergiebt als Resultat, daß 29 Delegirte für die Beibehaltung der in der zweiten Sitzung normirten Sätze sind, 7 dagegen, und zwar Crows, Fröhlich, Heine, Alhard, Meiß und Wiesner, und ist damit der Antrag Meiß zur Erledigung gelangt.

Bei der weiteren Berathung des § 10, Absatz 4, werden die Anträge von Fröhlich, Budwald und Cassel abgelehnt. Marthinsen zieht den seinen zurück und wird der Antrag des Centralvorstandes in der Fassung angenommen, daß nur jugendliche Arbeiter und Lehrlinge der ersten Classe angehören dürfen.

Ein Antrag Offenbach, jedes Erjabuch mit 10 M. zu bezahlen, wird nach Motivirung durch Gramm angenommen.

Zu § 11 beantragt Alhard: Ein nochmaliges Gesundheits-Attest ist von denjenigen nicht zu erheben, welche, durch örtliche Verhältnisse gezwungen, in eine niedrigere Classe eingetreten waren und dann wieder in ihre frühere Classe eintreten wollen. Dieser Antrag kommt leider durch ein Versehen des Vorsitzenden nicht zur Abstimmung.

Spechmann beantragt, daß bei dem Uebertritt in eine höhere Classe ein ärztliches Gesundheits-Attest beizubringen sei, ausgenommen bei dem Uebertritt von der ersten in die zweite Classe. Nachdem die resp. Antragsteller ihre Anträge motivirt, ein Antrag Heine, durch Kadge vertheidigt, dahingehend, den Uebertritt in eine höhere Classe nach dem 35. Jahre nicht mehr zu gestatten, abgelehnt ist, wird der Antrag Spechmann's angenommen und zugleich beschlossen, daß ein Uebertritt nach dem 40. Jahre nicht mehr statthaft ist.

Da Absatz 1 zu § 13 der Vorlage durch früheren Beschluß erledigt ist, wird der Antrag zu Absatz 2, welcher lautet: Eine Verabfolgung der Unterstützung kann nur auf Beschluß einer Generalversammlung auf Anordnung der dieser Casse unterstellten Behörde für Krankenversicherung erfolgen, mit der Aenderung, daß hinter dem Worte „Generalversammlung“ das Wort „oder“ eingeschoben wird, angenommen.

Der Antrag Marthinsen zu § 13 ist erledigt. Zur Abstimmung gelangt ein Antrag des Ausschusses, welcher lautet: Dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „Neuaufgenommene Mitglieder, welche während der ersten 13 Wochen erkranken, erhalten nur die gesetzliche Mindestleistung nach der 2. Classe auf die Dauer von 13 Wochen.“ Derselbe wird angenommen.

Der Antrag von Fröhlich, die Mitglieder während ihrer Krankheit von den Beiträgen zu befreien, wird abgelehnt.

Zu § 14 liegen folgende Anträge vom Centralvorstande vor: Dem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Für eine und dieselbe, nicht durch ärztlich constatirte Genesung unterbrochene Krankheit wird die Unterstützung nur während eines Zeitraumes von einem Jahre gezahlt und zwar 26 Wochen mit dem vollen und 26 Wochen mit dem halben Betrage; ohne daß es dabei auf etwaige Unterbrechungen des Krankengeldbezugs ankommt.“

Denjenigen, welcher auf die Weise für ein Jahr krankengeld bezogen hat, wird für eine neue Krankheit, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von weniger als 26 Wochen liegt, nur das Krankengeld 2. Classe gewährt, auch wenn er der 1. Classe angehört, und zwar für nicht länger als 13 Wochen.

Wenn es sich um Syphilis oder Krätze handelt, oder wenn in anderen Fällen nach dem Zeugniß des behandelnden Arztes oder der zu diesem Zweck von dem Hauptvorstande resp. der Ortsverwaltung hinzugezogenen Gemeinräthe § 22 die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder die Verpflegung stellt, welchen in der Wohnung des Mitgliedes nicht genügt werden kann, wird statt der vorgedachten Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste gen, oder zum größten Theil besprochen hat, so ist der Letztere während der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt, jedoch nicht länger als für 13 Wochen, daneben ein Krankengeld von 65 Fl. jedoch mit Ausschluß der Sonntage, zu gewähren.

Die letzten beiden Absätze in § 14 sind zu streichen und an deren Stelle zu lesen: „Kranke, welche Anbruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung haben, erhalten das Krankengeld nur bis zu dem Zeitpunkt, wo der gesetzliche Anbruch an diese Casse beginnt.“

Dieselben werden sämtlich angenommen mit den auf die 2. Classe bezüglichen Aenderungen der Unterstützungssätze. Der Antrag der Bureau-Beamten zu demselben Paragraphen? Dem Absatz 5 unter folgender Fassung beizubehalten: „Trifft die Krankheit oder der Tod eines Mitgliedes unter solchen Umständen ein, welche Dritte zur Entschädigung gesetzlich verpflichtet, so wird die Unterstützung nur vorstufenweise gezahlt, doch nur, wenn das so erkrankte Mitglied nachweist, daß gegen den oder die an der Arbeitsunfähigkeit schuldtragenden Personen von seiner Seite ein Klageantrag gestellt, und muß die so geleistete Unterstützung bei Auszahlung der Entschädigungssumme sofort an die Casse zurückgezahlt werden, wird ebenfalls angenommen.“

Desgleichen ein Antrag des Centralvorstandes mit einem Aufwendem Budwald's, wonach solchen Mit-

gliedern, welche 8 Wochen und länger im Nichtstande sind mit ihren Beiträgen, ohne daß denselben auf Grund eines Gesuchs die Beiträge gestundet waren, im Erkrankungsfall nur die gesetzliche Mindestleistung auf die Dauer von 13 Wochen ausbezahlt wird.

Zu § 15 werden folgende Anträge des Centralvorstandes angenommen: Als 4. Absatz zu lesen: „Krankenscheine, auf welchen die Daten oder die Summe des anzugesahlten Unterstützungsgeldes geändert sind, werden nicht anerkannt, wenn nicht die vorgenommene Aenderung von den Revisoren und dem Kranken auf dem Scheine selbst beglaubigt ist.“

Als Absatz 5 folgendes einzuschalten: „Wenn durch ärztliches Zeugniß zwar eine Krankheit, aber keine Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist, so werden nur 1/3 des Viertel des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagelöhner für die Dauer von 13 Wochen gezahlt.“

„Mitglieder, welche sich einen Bruchschaden an der Hand, und solche, welche an den Augen erkrankt, wodurch oder nach der Krankheit auf Anordnung des Arztes einmal eine Brille in einfachem Gestell.“

§ 16 wird nach Fassung des jetzigen Statuts beibehalten und § 19 wird zwischen den §§ 16 und 17 eingeschoben.

Die Anträge aus Hörde, Jerheim, Friedberg und Nieblich werden, nachdem Wiesner den Antrag für Nieblich motivirt, durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

In den Sägen des Beerdigungsgeldes tritt keine Veränderung ein und soll dieses der ordentlichen Generalversammlung überlassen bleiben.

Zu § 18 wird ein Antrag Heidelbergs zu Absatz 1, als Anhang zu lesen: „und ist dieser Betrag von der örtlichen Verwaltung, wofür das Mitglied erkrankt ist, voll auszusahlen und ist diejenige örtliche Verwaltung, nach welcher sich der Erkrankte bezieht, sofort zu benachrichtigen, nachdem derselbe von Gramm motivirt, angenommen.“

Der § 19, jetziger § 18, erleidet eine bedeutende Veränderung durch Annahme folgender Anträge: Central-Vorstand. Hinter den Worten: „Die Verpflichtungsgeldempfänger“ einzuschalten: „deren Erwerbsunfähigkeit vom Arzt bescheinigt ist, dürfen u. s. w.“

Abhebt und Willigen. Als Anhang zu lesen: „Die Wintermonate beginnen mit dem 1. October und endigen mit dem 31. März.“

Abjag 4 hinzuzufügen: „Insofern nicht der Arzt selbster unterragt hat.“

Dem Schlußsatz folgende Fassung zu geben: „Zuwendungen der Kranken gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gegebenen Falls mit Entziehung der Unterstützung für eine Woche bestraft; im Wiederholungsfall ist der Hauptvorstand befugt, den Kranken einer Heilanstalt zu überweisen und event. denselben das Krankengeld für die weitere Dauer der Krankheit zu entziehen.“

„Mitglieder, welche auf Grund der Vorschriften des § 19 vom Vorstande gestraft sind, dürfen erst dann gegen die Casse klagbar werden, nachdem sich dieselben beschwerdeführend an den Ausschuss gewendet haben und mit dessen Entscheidung nicht einverstanden sind. Selbstverständlich bleibt es Jedem überlassen, bei der nächsten Generalversammlung Recurs einzulegen. Alle auf die Casse bezüglichen Klagen können nur bei dem zuständigen Gerichte, wo die Casse ihren Sitz hat, erhoben werden.“

§ 20 (jetziger § 20) wird unter nachstehendem Wortlaut gleichfalls angenommen:

Abjag 1 folgende Fassung zu geben: „Zur Controle der Verpflichtungsgeldempfänger sind Krankenbeihilfer von der örtlichen Verwaltung zu ernennen, beziehungsweise von den Cassemittgliedern des Bezirkes, für welche die letztere errichtet ist, zu wählen.“

Der Antrag von Reimscheid, wonach die örtlichen Verwaltungsstellen mindestens alle Jahr einmal durch den Hauptvorstand oder durch Beauftragte naheliegender Verwaltungsstellen revidirt werden müssen, wird, nachdem Gramm und Heine denselben befürwortet und Martienszen denselben bekämpft, abgelehnt.

§ 22 wird, unter Ablehnung des Antrages von Einsbüttel, wonach eine örtliche Verwaltungsstelle schon mit 6 Mitgliedern errichtet werden kann, durch folgende Anträge, welche angenommen werden, zur Erledigung gebracht:

Central-Vorstand. Als Anfang zu lesen: „Der Hauptvorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten, insofern in dem Bezirke mindestens 10 Mitglieder der Casse sich aufhalten.“

„Sinkt die Zahl der Mitglieder in einer örtlichen Verwaltungsstelle unter sechs, so muß dieselbe als solche aufgelöst und müssen die noch vorhandenen Mitglieder, angewiesen werden, ihre Beiträge gemeinschaftlich an die Hauptcasse einzubringen.“

Antrag des Ausschusses. Absatz 2, hinter den Worten siehe Vorlage „da die Hauptcasse“ einzuschalten: „oder an die nächste örtliche Verwaltungsstelle.“

Central-Vorstand. Dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben: „Cassemittglieder dürfen nach keiner anderen örtlichen Verwaltungsstelle ihre Beiträge entrichten, wenn sich in ihrem Wohnorte eine solche befindet.“

Abjag 2 ist zu streichen.

Abjag 4 folgende Fassung zu geben: „Von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle hat der Hauptvorstand binnen zwei Wochen unter Angabe des Sitzes und Bezirkes und unter Bezeichnung der Personen, welche auf Zeit die örtliche Verwaltung führen, der Behörde für Krankenversicherung, wo die Casse ihren Sitz hat, Anzeige zu erstatten. In gleicher Zeit ist der bezeichneten

Behörde die Aufhebung einer örtlichen Verwaltungsstelle anzuzeigen.“

„Die mit der Leitung der Geschäfte der örtlichen Verwaltungsstelle betrauten Mitglieder (Bevollmächtigter und Cassirer), die Cassenrevisoren und eventuell die Krankencontrolleure werden in einer Mitgliederversammlung gewählt und sind dem Centralvorstande die Namen der Gewählten sofort mitzutheilen. Der Central-Vorstand ist berechtigt, die Gewählten, welche bei Wahrung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen.“

„Für jede örtliche Verwaltungsstelle sind von den Mitgliedern ein oder mehrere approbirtete Aerzte zu wählen, von welchen allein der Gesundheitszustand der Eintretenden, übrigens auf deren Kosten, zu attestiren ist.“

„Wer sich zum Eintritt Meldende mit einem Schaden an einer Krankheit behaftet ist, so muß der Arzt dies auf dem Aufnahmebescheinigung deutlich bemerken. Aufnahmebescheinigung, welche mit einem solchen Vermerk versehen, sind sofort an den Vorstand einzuhändigen und ist der Betreffende nicht früher als Mitglied zu betrachten, bis die Entscheidung des Vorstandes eingetroffen ist, nach welcher er als aufnahmefähig erklärt wird.“

„Die Wahl der Aerzte bedarf der Bestätigung des Hauptvorstandes. Der betreffende Arzt hat das Recht auf Anordnung des Vorstandes die Mitglieder im Krankheitsfall zu controliren (auch wenn sich diese von einem andern Arzte behandeln lassen) und ist dessen Gutachten für das Mitglied rechtsverbindlich.“

Inzwischen war von Herrn Kuttermann aus Mannheim eine Deputation eingetroffen, wodurch derselbe der Generalversammlung ein dreifaches „Doch“ anbringt, dieselbe wird durch Vorbringen freudig begrüßt. Ebenfalls ist das Mandat von Tülken eingetroffen. Dasselbe wird dem Delegirten Madge aus Hornburg übertragen.

Nach vorhergegangener Reichthum wird, da die Zeit soweit vorgerückt, um 1 Uhr die Mittagspause anberaumt und die Sitzung bis 2 1/2 Uhr vertagt.

G. Heine, V. Fröhlich, Schriftführer.

4. Sitzung am 28 Juli.

Der Vorsitzende Herr Jüllgrabe eröffnet dieselbe präcise 2 1/2 Uhr und läßt die Präsenzliste verlesen. Die Verlesung ergibt, daß Alle, bis auf Leuthold, Wiesner und Wänmler anwesend. Hierauf wird das Protocoll der zweiten Sitzung verlesen. Die vorbenannten drei Delegirten treten während Verlesung des Protocolls in den Saal ein und melden sich. Heine, Ritter, Spethmann, Büchwald, Meiß und Martienszen machen einige Anstellungen am Protocoll, die Nichtigstellung wird dem Vorstand anheimgegeben. Es erfolgt hierauf Wiedereröffnung der Tagesordnung und zwar zur Aenderung des Statuts.

Der Vorsitzende vertreibt die zu § 23 gestellten Anträge der Reihe nach, wie dieselben hier folgen:

Central-Vorstand. Verwaltung der örtlichen Verwaltungsstelle. Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

„Die Geschäfte einer örtlichen Verwaltungsstelle werden verrichtet von 6 Mitgliedern, und zwar von einem Bevollmächtigten, einem Cassirer, einem Schriftführer und drei Revisoren; die Befugnisse des Ersteren sind: Beitritts- und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie die Krankenscheine zu beglaubigen und zur Auszahlung anzuzustellen. Der Cassirer hat die Cassebeiträge zu erheben und zu verwalten und nach Anweisung des Bevollmächtigten die Unterstützungsgelder auszusahlen.“

Der Schriftführer führt die Protocolle in den Versammlungen und verrichtet alle anderen schriftlichen Arbeiten.“

Die drei Revisoren müssen mindestens alle Monat einmal unversehrt die Casse revidiren und sind derselben mit dem Cassirer halbjährlich für etwa fehlende Gelder, sobald festgestellt wird, daß durch eine mangelhaft geführte Controle ein Cassendeficit herbeigeführt worden ist.“

Die Verwaltung ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Namen der ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder mitzutheilen.“

„Sämmtliche Mitglieder der örtlichen Verwaltung müssen in einer Mitgliederversammlung des betreffenden Bezirkes gewählt werden; die Wahl bedarf jedoch der Bestätigung durch den Hauptvorstand.“

„Zählt eine örtliche Verwaltungsstelle mehr als 200 Cassemittglieder, so sind für den Bevollmächtigten, den Cassirer und den Schriftführer Erasmänner zu wählen, welche den Vorstandssitzungen beizuwohnen müssen, jedoch haben dieselben nur beratende Stimme. Auch die Letzteren bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.“

Abjag 2 und 3 sind zu streichen und nur zu lesen: „Die Mitglieder der örtlichen Verwaltung müssen mindestens alle 1 Woche“ u. s. w.“

Abjag 4 folgende Fassung zu geben: „Ueber die bei der örtlichen Verwaltung eingehenden Cassebeiträge (Eintrittsgeld und Beiträge) ist vierteljährlich auf den vorgedruckten Formularen eine genaue Abrechnung aufzuführen und an den Vorstand einzuhändigen.“

Die Gehälter und die Vergütung bestimmter Arbeitszeit für die Verwaltungsbeamten werden nach genauer Markierung des Inhaltsstandes vom Hauptvorstande festgesetzt.“

Abjag 7 b ist zu streichen.

Abjag 8. Nach den Worten: „Unterstützungen nicht aus“ zu lesen: „dann hat die Ortsverwaltung das Gelegene wegen der erforderlichen Rücksicht aus der Hauptcasse zu veranlassen. Der betreffende Antrag ist von

dem Bevollmächtigten, dem Cassirer und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mit dem Stempel zu versehen.“

Chemnitz. Die Mitglieder Benjamin und Roth beantragen zu Vorstehendem: hinter „Schriftführer“ zu setzen: „und den drei Revisoren.“

Berlin, zu Absatz 1 (zum Vorstandsantrag). Die Geschäfte einer örtlichen Verwaltungsstelle werden verrichtet von 6 Mitgliedern, und zwar von einem Bevollmächtigten, einem Cassirer, einem Schriftführer und drei Revisoren.

Die Befugnisse des Ersteren sind: Die Ueberwachung der gesamten Ortsverwaltung, die Correspondenz zu führen, die Beitritts- und Austrittserklärungen sowie die Krankenscheine zu beglaubigen.

Der Cassirer hat die Cassebeiträge zu erheben und zu verwalten, die Unterstützungsgelder auszusahlen, sowie die Krankencontrolle zu veranlassen.

Der Schriftführer führt die Protocolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Die drei Revisoren u. s. w.

Gramm motivirt die Anträge des Centralvorstandes und bittet die ersten 6 Absätze allein zur Discussion zu stellen. Spethmann tritt in längerer Auseinandersetzung für den Antrag Berlins ein und erucht um Ausnahme. Wiesner tritt den Ausführungen Spethmanns bei und stellt folgenden schriftlichen Antrag: Die Ortsbeamten sind 6 Wochen vor Schluß des Quartals, also im Juni zu wählen, damit dieselben sich bis zu ihrem Austritt mit dem Amt betraut machen können. Sämmtliche Anträge erhalten die genügende Unterstützung, kommen daher zur Debatte. An denselben theilnehmen sich Gremie, Niemann und Koenen. Ein weiterer Antrag, von Spethmann gestellt, kommt zur Berathung und lautet: dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „In solchen Fallstellen, wo sich mehr als 200 Mitglieder befinden, besteht der Ortsvorstand aus 9 Personen und zwar für den Bevollmächtigten, den Cassirer und Schriftführer je einen Stellvertreter sowie drei Revisoren. Hierauf tritt Schluß der Debatte ein.“

Gramm macht noch auf einige Irrthümer verschiedener Redner aufmerksam. Bei der Abstimmung wird der Antrag Berlins abgelehnt; dagegen der Antrag des Centralvorstandes und der Antrag Spethmanns angenommen.

Desgleichen die Anträge des Centralvorstandes in Absatz 3, 4 und 5. Absatz 6 wurde zurückgezogen.

Die übrigen Anträge des Centralvorstandes, sowie der Antrag von Chemnitz von den Mitgliedern Benjamin und Roth zu Vorstehendem: hinter „Schriftführer“ zu setzen: „und den drei Revisoren“ werden sämmtlich angenommen, hingegen der Antrag Wiesner abgelehnt gegen einen verbesserten Antrag, gestellt von Spethmann, die Ortsbeamten werden alljährlich im Juni vor Abschluß des zweiten Quartals neu gewählt, doch haben die alten Beamten noch die Abrechnung zu machen, welcher angenommen wird.

Hierauf gelangen die Anträge des Centralvorstandes zu § 24 zur Verlesung. Dieselben lauten: Dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die Central-Verwaltung besteht aus einem ersten Vorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Hauptcassirer und einem Stellvertreter, den weiteren bei der Casse festangestellten Bureaubeamten und 3 Beisitzern.“

In Absatz 6 hinter dem Worte „Cassirer“ einzuschalten: „und die übrigen festangestellten Bureaubeamten.“

Den letzten Absatz, Zeile 2, den Satz: „jedoch ist der Ort, wo der Vorstand“ u. s. w. zu streichen und folgenden Satz hinzuzufügen: „Die Generalversammlung wählt zugleich für den Vorstand und den Ausschuss Erasmänner, welche bei inzwischen eintretenden Vacanzen für den Rest der Amtsdauer der Gewählten in deren Stelle treten können. In derd Ausübung einer der leibbeisetzten Mitglieder eine Stelle vacant geworden, so wird dieselbe durch eine geeignete Person aus dem Vorstande ersetzt.“

Martienszen wriecht gegen diese Anträge, während Fröhlich und Koenen dieselben verteidigen. Ein Antrag Martienszen's auf Uebergang zur Tagesordnung wird abgelehnt und durch Abstimmung vorstehende Anträge angenommen.

Die nachstehenden Anträge des Centralvorstandes zu § 25: Absatz 3 folgende Fassung zu geben: „Als Sitz des Ausschusses kann nur der Sitz einer örtlichen Verwaltungsstelle gewählt werden.“ Das Folgende streichen.

Abjag 6 folgende Fassung zu geben: „Ferner ist der Ausschuss befähigt, wenn es notwendig erscheint, eine Extra-Controle der Hauptcasse vorzunehmen oder eine solche anzuordnen und von Mitgliedern naheliegender örtlicher Verwaltungsstellen vornehmen zu lassen.“

Abjag 7 streichen, nachdem Gramm dieselben motivirt ohne Debatte angenommen.

Ueber die Anträge zu § 26 entsteht eine sehr lange Debatte. Zunächst werden folgende gestellte Anträge verlesen: Der Central-Vorstand beantragt: Absatz 3 in zu streichen.

Abjag 6 ist folgende Fassung zu geben: „Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten, deren Wahl von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen wird, die Eintheilung der örtlichen Verwaltungsstellen in Wahlabtheilungen erfolgt durch die Generalversammlung und werden dieselben als „Anhang“ im Statut veröffentlicht. Örtliche Verwaltungsstellen, deren Einrichtung nach der Generalversammlung erfolgt, werden der örtlich am nächsten gelegenen Wahlabtheilung beigegeben.“

In den einzelnen Abtheilungen entfallen auf 100 Mitglieder ein, auf 600 zwei und auf jede weiteren 400 Mitglieder ein, Delegirter mehr.

Die Wahlen werden jedesmal vor der Generalversammlung von der Central-Verwaltung nach obigen Grundsätzen ausgeführt.

**Rabenau.** Die Generalversammlung besteht aus 60 Delegirten. Bis auf Weiteres entfällt auf je 500 Mitglieder ein Delegirter. Die Wahlkreise sind je einzuhellen, daß die einander am nächsten gelegenen örtlichen Verwaltungsstellen eine Wahlabtheilung bilden.

Örtliche Verwaltungsstellen, welche nicht als 500 Mitglieder zählen, wählen ebenfalls nur einen Delegirten. **Cassel-Münster-Schönefeld-Rudolstadt und Klein-Schöcher.** Auf je 500 Mitglieder entfällt ein Delegirter. Die Eintheilung der Wahlkreise geschieht durch die Generalversammlung.

**Mölla.** Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern in einer extra einzuberufenden Versammlung mit absoluter Majorität zu wählen sind. Auf tausend Mitglieder entfällt ein Abgeordneter. Diejenigen örtlichen Verwaltungsstellen, welche obige Mitgliederzahl haben, entsenden einen Abgeordneten, die übrigen wählen je einen Abgeordneten und wird der zu Entsendende von dem in der Wahlkreis Gewählten am Sitz der Hauptcasse durch die Beamten unter Beisein eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde ausgelost. Der Ortsvorstand, in welchem der Ausgeloste seinen Wohnsitz hat, wird von der Hauptcasse angewiesen, wie viel er an den Abgeordneten auszusenden hat. Die Auszahlung erfolgt einen Tag vor der Abreise zur Generalversammlung. Die Kosten für die Abgeordneten sind auf alle Mitglieder gleichmäßig zu vertheilen. Die Beiträge zur Generalversammlung sind durch die Ortsverwaltung an die Hauptcasse zu senden.

Antrag des Mitgliedes Heine in Hamburg. Abias 6 folgende Fassung zu geben:

Die Generalversammlung besteht aus 70 Abgeordneten, welche durch Auslosung in der Weise bestimmt werden, daß jede Zahlstelle unter 400 Mitgliedern einen Candidaten, größerer für jede angefangenen Hund einen solchen mit absoluter Majorität der in der betreffenden Mitgliederversammlung erschienenen wählt.

Die Namen der Candidaten werden durch den Ortsvorstand in geeigneter Weise veröffentlicht.

Eine Woche vor Beginn der Generalversammlung werden unter Beisein und Leitung eines Beamten der Aufsichtsbehörde am Sitz der Casse aus der Reihe dieser Candidaten die 70 Abgeordneten ausgelost.

Die Kreisstellen und Diäten für dieselben werden von sämtlichen Cassemittgliedern gleichmäßig angebracht und sind die herr. Beiträge von den Ortsbeamten vor der Generalversammlung an den Hauptcassier einzusenden. Die Abgeordneten dürfen nicht mit gebundenem Mandat empfangen werden und hat jeder Abgeordnete nur eine Stimme.

**Witten.** Das Mitglied Schmidt beantragt: Die Generalversammlung besteht aus 30 Abgeordneten, welche von den stimmfähigen Mitgliedern aus ihrer Mitte mittelst Stimmzettel geheimer Wahl und absoluter Majorität gewählt werden. Stimmfähig sind alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte im Wahlkreise wohnenden Mitglieder.

Die zu wählenden Abgeordneten werden auf Wahlkreise von möglichst gleicher Mitgliederzahl und unter Berücksichtigung benachbarter Verwaltungskreise vertheilt, und zwar derart, daß je der dreizehnte Theil der Gesamtzahl der stimmfähigen Mitglieder einen Abgeordneten wählt, welcher nur eine beschließende Stimme hat.

Die Abgeordneten brauchen dem Wahlkreise nicht anzugehören. Sie sowohl wie die amtierenden Ortsvorstände erhalten Reisekosten und Tagegelder ausgezahlt. Die nicht amtlichen Ortsvorstandsmitglieder sind zu Abgeordneten wählbar.

**Reichenheim.** Die Generalversammlung besteht aus 30 Delegirten, welche auf jährliche Zahlstellen gleichmäßig vertheilt werden, wenn notwendig, wird eine Ersatzliste hierfür erhoben.

**Waltershausen.** Abias 6. hinter den Worten: „und bestimmt dieselbe durch Auslosung die Orte, welche einen Delegirten zu entsenden haben“.

**Witten.** Die größeren Zahlstellen sind hier bevorzugt durch die Zahl der Stimmen und den kleineren Orten sind die Möglichkeiten einzeln Delegirten durchzubringen, hierdurch gewonnen.

**Artern, Durlach, Napp, Soltau, Siedersdorf, Mühlberg, Erlingen, Seidenheim, Erlingen und Grotzingen** beantragen:

Die Kreisstellen und Diäten der Delegirten sind auf alle Cassemittglieder gleichmäßig zu vertheilen. Die Delegirten sollen aus dem Kreis der Ortsbeamten gewählt werden. Der Central-Vorstand hat die Kosten der Reise und Wohnung des Orts, wo die Generalversammlung abgehalten wird, zu übernehmen. Diese Ortsbeamten sind an den Haupt-Cassier anzugeben. Die Ortsbeamten Kreisstellen und Diäten werden aus der Hauptcasse gezahlt.

**Spremann** beantragt, über die Beiträge von Mölla, Witten, Waltershausen und Waltershausen zur Tagesordnung zu sprechen. Dasselbe geschieht. Herr Gramm giebt in längerer Ausführung über die vom Centralvorstande

gestellten Anträge Aufklärung und beantwortet dieselben anzunehmen, da er, Redner, sich mit der Behörde für Krankenversicherung diesbezüglich in's Evidenteste gesetzt habe und zu keinem besseren Resultate, als dem in den Anträgen enthaltenen Sinne, hätte gelangen können. Die Anträge werden zur Debatte gestellt.

Heine beantragt, daß die Wahlabtheilungen nach Provinzen geregelt und solches im Statut vermerkt werde. Folgende Anträge sind während der Discussion gestellt: Ich beantrage, daß auf je 500 Mitglieder ein Abgeordneter entfällt. Die Eintheilung der Wahlkreise bleibt dem Vorstand überlassen. Alhard beantragt auf je 600 Mitglieder einen Abgeordneten zu wählen und Otto wünscht die Provinzeintheilung, mit je 500 Mitgliedern zu einem Wahlkreis. Füllgrabe hingegen will nur 300 Mitglieder zu einem Wahlkreis haben. Die Anträge Döring und Füllgrabe erhalten nicht die genügende Majorität, kommen daher nicht zur Debatte.

Koenen spricht in längerer Ausführung für die Anträge des Vorstandes. In der Debatte betheiligen sich noch Meiß, Gremie, Heine, Gramm, Koenen, Buchwald und Otto. Die Delegirten Wiesner, Nieß und Haase (Gaarden) reisen ab. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Vorstandes angenommen, mit der Abänderung, daß derselbe nicht als Antrag, sondern direct in's Statut aufgenommen wird. Der Antrag Alhard's wird abgelehnt, hingegen der Antrag Rabenau's in seinem ersten Theil angenommen, so daß auf je 500 Mitglieder ein Delegirter kommt, die Zusammenstellung wurde dem Vorstande überlassen, wozu derselbe von der Generalversammlung auf Antrag Buchwald's freies Verfügungsrecht erhielt.

Der Antrag von Marksrube, Durlach, Mühlberg u. s. w. bezüglich der Reisekosten und Diäten angenommen. Koenen beantragt, eine vierjährige Erratener von 10 A. zu diesem Zweck zu erheben. Der Antrag wird, nachdem Sothmann dagegen, Alhard und Prinz, dafür geworben, angenommen, wodurch der Antrag von Marksrube, Durlach, Mühlberg u. s. w. abgelehnt ist. Die Reisekosten und Diäten zahlte die Hauptcasse und werden die Mittel dazu von allen Mitgliedern durch eine vierjährige Erratener im Betrage von 10 A., angebracht. Abgelehnt ist, es erfolge hierauf die Feststellung der Diäten für die Delegirten. Alhard beantragt pro Tag 4 A. und Fahrt 1 A. Sothmann 4 A. und Fahrt 1 A. Nachdem mehrere Redner zu dieser Angelegenheit geäußert, wird abgelehnt und angenommen, daß Jahrgeld 3 A. Classe gezahlt werden soll. Ueber die Diäten wird namentlich abgestimmt. Für den Tag von 4 A. stimmen Buchwald, Bäumler, Gremie, Grosz I, Heine, Alhard, Jannich, Jacobs, Meideweiß, Nieß, Meiß, Berenien und Heimers. Dieses ist somit abgelehnt, da alle anderen 24 Delegirten dagegen stimmen. Für den Tag pro Tag 4 A. Diäten stimmen: Buchwald, Bäumler, Höger, Gremie, Grosz I, Grosz II, Heine, Alhard, Jannich, Jacobs, Karpe, Meideweiß, Nieß, Wankke, Metz, Meiß, Berenien, Preis, Heimers, Ritter, Schuur, Sothmann und Wied. Der Antrag ist somit angenommen, da nur die Minorität dagegen stimmt. Der Antrag von Burzen zu Abias 6: „Die Delegirten erhalten außer ihrer Fahrt an Diäten 4 A. per Tag“ ist hiermit erledigt.

Der Antrag vom Central-Vorstand, Abias 9 folgende Fassung zu geben: Anträge, welche keine Statutenänderung oder nur eine Ergänzung des Statuts bezwecken, können mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen werden u. s. w., wird ohne Debatte angenommen. Die Bearbeitung der Statuten erledigt mit dem Antrage des Central-Vorstandes, daß im § 30 hinter den Worten: „eingetragen werden“ die Worte: „desgleichen alle weiteren Vereinbarungen über Bezug und Verzicht von Besoldungsgeld, Suspension oder Einstellung der Beiträge“ zu reichen seien.

Es erfolgt hierauf die Wahl der Erratener zum Central-Vorstand, vorgeschlagen sind die Herren Döring, Nieß, Ehlers, Hilde, Harter, Berenien I, Barhels, Grosz, und Cordes. Die Wahl entscheidet zu Gunsten der Herren Grosz und Döring. Als Erratener zum Ausschuss werden die Herren Hirschberg, Stetzel und Peters gewählt. Nachherender, von Herrn H. Grosz angebrachter Antrag gelangt ohne Debatte zur Annahme: „Ich beantrage, die Generalversammlung möge dem Vorstande Cart-Blanche ertheilen, damit derselbe bis zur nächsten Generalversammlung freie Hand behält, um die noch notwendigen Änderungen, welche die Behörde für Krankenversicherung nach etwa verlangt, vornehmen zu können“.

Hierauf erfolgt Eintritt in die vom Central-Vorstand angeordnete Sitzung für die Ortsverwaltungen nachgehende Geschäftsordnung. Dieselbe wird mit unwesentlichen Änderungen angenommen und erfolgt alsdann um 7 Uhr Abends eine vierstündige Pause. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurde über das Reglement bezüglich der Geschäfts- und Krankencontrole, sowie über die in der Geschäftsordnung angeführten Schlussbestimmungen beraten und mit ebenfalls unwesentlichen Änderungen angenommen.

Bestimmt wurde alsdann, daß das Protocoll der „Neuen Zürcher Zeitung“ als Beilage beigegeben werde und Druckverrichtungen gemacht werden können.

Als Termin, an welchem das neue Statut in Kraft tritt, wurde der 1. October festgesetzt.

Der Vorsitzende Koenen trägt an, in welcher Höhe die Beamten der Casse und der Geschäftsführer des Ausschusses, Herr Paulsen, für die Verjämnisse und Kosten entschädigt werden sollen? Beschlossen wird: Herr Paulsen erhält Jahrgeld 3. Classe und 4 A. pro Tag Diäten, letzteren Satz erhält ebenfalls Herr Koenen, die Bureaubeamten Gramm und Blume erhalten, nachdem Herr Martienssen 2 A. beantragt hatte, pro Tag 4 A. 5.

Ein Antrag des Centralvorstandes gelangt hierauf zur Debatte, derselbe hat folgenden Wortlaut: „Die Generalversammlung wolle beschließen, den jetzigen Bureaubeamten zur Feststellung der angehäufteten Arbeiten eine weitere Beihilfe auf die Dauer von mindestens 6 Wochen zu bewilligen; die hierfür zu zahlende Entschädigung bestimmt die Generalversammlung.“

Die Wahl der Person bleibt dem gesammten Centralvorstande überlassen.

Blume stellt folgenden Antrag: statt 6 Wochen zu beschließen: auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, bis der Gesamtvorstand eine Anshülfe nicht mehr für nöthig erachtet.

Grosz I beantragt, einen vierten Beamten für fest anzustellen und hiernit den ersten Vorsitzenden zu betrauen. Ueber die Anträge Grosz und Blume wird namentlich und getheilt abgestimmt. Für den Antrag Grosz stimmen: Buchwald, Bäumler, Döring, Ehlers, Grosz II, Mahufe, Metz, Martienssen, Meiß, Niemann, Otto, Pfeiffer und Prinz, dagegen stimmen 22 Delegirte, wodurch der Antrag Grosz abgelehnt ist. Gegen den Antrag Blume's stimmen: Höger, Ehlers, Füllgrabe, Grosz I, Möhler, Radge, Heimers und Ritter, alle übrigen stimmen dafür, der Antrag Blume's ist somit angenommen.

Die Entschädigung für die Anshülfe wird unter Zugrundelegung eines Monatsgehalts von 4 A. 10 festgesetzt, und aus Billigkeitsgründen dem bisherigen Bureaubeamten Heine das gleiche Gehalt bewilligt. Karpe giebt folgende Erklärung ab: Ich erkläre, daß mir durch Schluß der Debatte das Wort nicht zu Theil würde, und durch verschiedene Ausführungen überzeugt wurde, einer Anshülfe bis zum 1. December d. J. zustimmen zu können, aber durch obiges Vorkommniß gezwungen wurde, dem Antrag einer Anshülfe auf unbestimmte Zeit nicht zu zustimmen. Herr Koenen beantragt, man möge ihm in Folge der bedeutend gesteigerten Arbeit eine Gehaltserhöhung bewilligen, und zwar in der Weise, daß er durch die Erhöhung für seine bisherige nicht genügende Besoldung mit entschädigt werde.

Antragsteller läßt sich über die Höhe der Entschädigung nicht aus. Da Herr Koenen indessen seine Arbeitszeit für die Casse auf durchschnittlich 3 Tage pro Woche an giebt, beantragt Herr Döring 4 A. 60 pro Monat. Herr Grosz beantragt: dem Protocollführer einen Theil der schriftlichen Arbeiten zu übertragen und hierfür denselben monatlich mit 4 A. 15 zu entschädigen und dem ersten Vorsitzenden 4 A. 25 zu bewilligen. Herr Gramm befreit, daß die schriftliche Arbeit Koenen's 3 Tage pro Woche in Anspruch nehme, dieses sei viel zu hoch gegriffen. Blume weist das Falloie der Theilung der Geschäfte zwischen Vorsitzenden und Protocollführer nach. Nachdem Herr Koenen verschiedentlich über die Höhe der Entschädigung befragt, erklärt sich derselbe mit 4 A. 20 pro Monat zufrieden. Die Abstimmung ergibt, daß das Gehalt von 15 auf 25 A. erhöht wird. Herr Koenen verlangt nach diesem, daß man ihm für Aufmachung des Berichts zur nächsten Generalversammlung eine Extraentschädigung zubilligen möge, doch wird hierüber kein Beschluß gefaßt. Durch Beschluß sollen die durch die Generalversammlung entstandenen Kosten von der Hauptcasse bezahlt werden und die Localcommission gehalten sein, die bezüglichen Rechnungen einzureichen. Herr Martienssen bringt ein Gesuch von dem Mitgliede Thumm aus Altona vor, man möge demselben für 9 Tage die Unterstützung 4. Classe zuwischen, welche demselben seinerzeit während der Zeit einer Krankheit durch Unfall entzogen sei. Nachdem Redner die Sache begründet, stimmt die Generalversammlung dem Gesuch zu, und erhält Thumm somit 4 A. 15 ausbezahlt. Eine Beschwerde des früheren Mitgliedes Neuwelmaier aus Schwäbisch-Gmünd wegen widerrechtlichen Ausschlusses aus der Casse wird nach näherer Feststellung der Thatfachen als unbegründet verworfen. Eine Beschwerde der Ortsverwaltung aus Camstatt wird, nachdem Herr Gramm ausführlich Bericht erstattet, durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. Desgleichen erledigt eine Angelegenheit von Berlin, wonach dort die Theilung der Zahlstellen in mehrere selbstständige Ortsverwaltungen ohne Genehmigung des Centralvorstandes vorgenommen sei, dasselbe Schicksal.

Hiermit sind die Geschäfte der Generalversammlung erledigt, und werden die Protocolle der beiden letzten Sitzungen verlesen und mit einigen kleinen Abänderungen genehmigt. Der Vorsitzende Herr Koenen giebt den Delegirten noch einige Mahnworte mit auf den Weg und schließt präcise 12 Uhr Nachts die Generalversammlung.

H. Grosz, V. Jacobs, Schriftführer.  
H. Koenen, erster Vorsitzender.  
D. Füllgrabe, 2. Vorsitzender.  
A. Heimer, C. B. Buchwald, G. Ritter, Delegirte.